

Deutsche
Staatgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

VIII. Heft, 1.

2. Auflage

Die Verfassung

des

Großherzogthums Baden

Deutsche Staatsgrundgesetze.

Bisher sind erschienen:

Heft I. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes vom 17. April 1867 und des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. 3. Auflage.

A) Größere Ausgabe. kart. M 4.—;

B) Kleine Ausgabe. (Tertausgabe der Verfassungen und des Wahlgesetzes.) kart. 1.20;

„ II. Die 49 und die 1. Auflage.

„ (M 1.50;

„ III. Die 12. n vom 1. 1815.

— 1.1.—;

„ IV. Die 1850. 1. Auflage.

1.40;

„ V. Die 1. Auflagen und die 1. Auflage.

1.5.—;

„ VI. Die 1. Sep- 1. Auflage.

1.4.—;

„ VII. Die 1. vom 1. 1850. 1. Auflage.

1.2.—;

„ VIII. Die 1. vom 1. 1850. 1. Auflage.

1.2.—;

„ X. Die 1. 1. Auflage.

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

1.2.—;

In Vorbereitung befinden sich:

„ VIII. 2. Die Verfassung von Hessen;

„ IX. Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Weimar von 1809 bis zur Gegenwart.

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Für amtlichen und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft VIII. 1: Baden.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1905.

Die Verfassung
des
Großherzogthums Baden.

Vom 22. August 1818.

Mit allen Abänderungen
bis zum Gesetz vom 24. August 1904.

Zugleich mit dem Abdrucke des jetzigen Textes der Verfassungs-
urkunde nach der Bekanntmachung desselben vom 26. August
1904.

Samt drei Anlagen.

Zweite Auflage.

Leipzig
Verlag von Wilhelm Engelmann
1905.

Das
Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden

ist benutzt bis zu

Nr. XIX des Jahrganges 1905, ausgegeben Karlsruhe, Donnerstag den
31. August 1905, einschließlich.

Inhalt des achten Heftes, erste Abteilung: Baden.

	Seite
Vorbemerkung	VII—XI
I. Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden.	
Vom 22. August 1818.	1—39
Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904.	
I. Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen. § 1—6	2
II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen. § 7—25.	2—5
III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder. § 26—52	5—19
IV. Wirksamkeit der Stände. § 53—67.	19—25
IVa. Von den Anklagen gegen die Minister	25—28
V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen. § 68—83	28—39
Anhang. Bekanntmachung des Textes der Verfassungs-urkunde vom 26. August 1904.	40—61
II. Die der Verfassung ausdrücklich incorporierten Erlasse	62—81
Die Deklaration vom 4. Oktober 1817: Hausgesetz und Familienstatut	62—66
Gesetz über die Wegzugs-Freiheit v. 14. August 1817	67—69
Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vor-maligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen betreffend, vom 23. April 1818.	69—81
Anlage 1. Der Großherzog und sein Haus	82—100
1. Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817. S. oben S. 62—66	82
2. Gesetz, die Civilliste betreffend. Vom 3. März 1854	82—87
3. Gesetz, die Erhöhung der Civilliste betreffend. Vom 14. April 1858.	88—89
4. Sog. Apanagengesetz. Vom 21. Juli 1839.	89—96
5. Landesherrliche Prädikaten-Verordnung. Vom 15. August 1844	96—97
6. Landesherrliche Verordnung. Die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend. Vom 27. Juli 1885	97—99
7. Das Gesetz, die Aufhebung der besreiten Gerichtsstände betreffend, vom 15. Februar 1851, und der Gerichtsstand der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	99—100

	Seite
Anlage 2. Die Ständeversammlung	101—150
A. Ihre Bildung.	
1. Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 . .	101—123
2. Das Wahlkreisgesetz vom 24. August 1904	124—136
3. Die landesherrliche Vollzugsverordnung zu diesen beiden Gesetzen vom 22. Juli 1905	137—142
B. Das Recht der Ministeranfrage.	
4. Gesetz. Das Verfahren bei Ministeranfragen betreffend. Vom 11. Dezember 1869	142—149
C. Rechte der einzelnen Mitglieder.	
5. Gesetz. Die Diäten und Reisekosten der Landtags- abgeordneten betreffend. Vom 10. Februar 1874 .	149—150
Anlage 3. Der Staatshaushalt und seine Kontrolle. . .	151—176
1. Gesetz. Die Einrichtung und Befugnisse der Ober- rechnungskammer. Vom 25. August 1876, mit seinen Abänderungen	151—160
2. Statgesetz. Vom 24. Juli 1888.	161—176

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die „Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden“ vom 22. August 1818 wurde verkündet in dem „Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blatt“. Dasselbe ward nach „Jahrgängen“ gezählt. Der von 1818 war der 16. Jahrgang. Vom 43. Jahrgang, Karlsruhe 1845, heißt das Organ Großherzoglich Badisches Regierungsblatt“ und ist übersichtlicher eingerichtet wie das mangels guter Register sehr unbequem zu benutzende ältere „Staats- und Regierungs-Blatt“. Die Jahrgänge werden aber bis zum 66. (Jahr 1868) weiter gezählt.

In Nr. LXVI dieses Jahrganges (S. 957. 958) erschien die „Allerhöchstlandesherrliche Verordnung die öffentlichen Verkündungsblätter betreffend“, v. 21. November 1868, und bestimmte in § 1, daß an Stelle des Regierungsblattes vom 1. Januar 1869 „ein Gesetz- und Verordnungs-Blatt treten solle, und in § 2, daß dieses enthalten werde a. alle Gesetze, b. alle zu veröffentlichenden Staatsverträge, c. alle landesherrlichen Verordnungen, d. die zu allgemeiner Kenntniß bestimmten Verordnungen der Ministerien.

Dieses „Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden“ erschien nun vom Anfang des Jahres 1869 an. Es zählt die Jahrgänge nicht mehr, sondern bezeichnet sie nach der Jahreszahl: Jahrgang 1869 u. s. w. Die Einrichtung ist bedeutend vervollkommenet, so daß dieses Publikations-Organ zu den bestrebigirten und übersichtlichsten der Gegenwart gehört.

II. Inkrafttreten der Rechtsfälle. Darüber enthielt die Verfassung keine allgemeine Bestimmung, wol aber das Badische Landrecht von 1809 in Satz 1 u. 1a. Danach wurden die Gesetze in jedem Teil des Staatsgebietes „von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt sein kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:

in dem Untergerichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung;

in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als viermal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht“.

„Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag mittels einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt sein können, wird jene Frist erst von Ablauf

des dreißigsten Tags nach Erscheinen derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.“

Dieser längst veralteten Satzung ist derogirt worden durch das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Vom 17. Juni 1899. (Ges. u. Verordn.-Bl. 1899 N. XXII S. 299 ff. In Kraft v. 1. Januar 1900.) Dasselbe bestimmt:

§. 229.

| Artikel 1.

„Die Landesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblattes.

Sofern in dem Gesetze selbst etwas Anderes nicht bestimmt ist, tritt dasselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf landesherrliche Verordnungen und auf Verordnungen der Ministerien.“

III. Verfassungsänderungen. Nach der Verfassungs-Urkunde § 64 darf kein Gesetz, das sie „ergänzt, erläutert oder abändert“, „ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Stände Glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden“. Bei der Publikation der Verfassungsänderungen wird aber die Wahrung dieses Erfordernisses nicht ausdrücklich betont. Doch bezeichnen sich in neuerer Zeit eine Anzahl von Gesetzen als „Verfassungsgesetze“, offenbar um ihre Abänderung nach Maßgabe des § 64 zu erschweren. Eine unmittelbare Beziehung zur Verfassung besteht bei ihnen nicht notwendig.

Der Text der Verfassung ist folgenden Änderungen ausdrücklich unterzogen worden:

1. **Erste Verfassungsänderung.** Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. 1825. Nr. VI. Karlsruhe, den 21. April 1825. S. 23. Drei Artikel.

Das Gesetz trägt keinen Titel, datirt vom 14. April 1825. Es bezieht sich auf Verfassung § 29. § 31. § 38. § 46. § 54.

2. **Zweite Verfassungsänderung.** Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. 1831. N. X. Karlsruhe, den 13ten Juni 1831 S. 79. Überschrift: (Die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1825.) Gesetz vom 8ten Juni 1831. Es hebt die erste Verfassungsänderung wieder vollständig auf.

3. **Dritte Verfassungsänderung.** Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. 1832. N. IV. Karlsruhe, den 21ten Jänner 1832. S. 62. 63. (Gesetz über die jeweilige

theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern.) Vom 28ten December 1831. Art. 1—3. Art. 1 giebt Verfass. § 31 einen 2. Absatz, Art. 2 redigirt den § 79 neu, Art. 3 ist Übergangsbestimmung.

4. Vierte Verfassungsänderung. Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. 1841. N. XXV. Karlsruhe, den 13. August 1841. S. 213. 214. Gesetz ohne Titel in 4 §§. vom 5. August 1841. Hebt das Gesetz v. 28. December 1831 (3. Verfassungsänderung) vollständig auf und ersetzt es. Bezieht sich auf §. 31 u. §. 79 der Verfassung. § 4 ist Übergangsbestimmung.

5. Fünfte Verfassungsänderung. Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt. 1849. Nr. VII. Karlsruhe, Dienstag den 20. Februar 1849. S. 75. 76. Gesetz. Die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession. Vom 17. Februar 1849. 4 Artt. zu den §§ 9, 19, 37 u. 69 der Verfassung.

6. Sechste Verfassungsänderung. Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt. 1862. Nr. XXVIII. Karlsruhe, Freitag den 27. Juni 1862. S. 233. Gesetz. Die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 17. Juni 1862¹. Einziger Artikel zu § 74.

7. Siebente Verfassungsänderung. Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt. 1867. Nr. XLVII. Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1867. S. 423. 424. Gesetz, die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 21. Oktober 1867. Von den 2 Artikeln des Gesetzes hebt Art. 1 die Ziffer 3 des §. 37 der Verfassungsurkunde auf und giebt Art. 2 dem §. 48 ders. in Gestalt eines § 48 a. zwei Zusätze.

8. Achte Verfassungsänderung. Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt. 1868. Nr. XXI. Karlsruhe, Montag den 6. April 1868. S. 345—348. Gesetz, die Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend. Vom 20. Februar 1868. — Das Gesetz ändert den §. 67 der Verfassungsurkunde (Art. I) und schiebt in Art. II einen neuen Abschnitt: „IV. a. Von den Anklagen gegen die Minister“ §. 67 a.—67 g. ein.

9. Neunte Verfassungsänderung. Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1869. Nr. XXXVII. Karls-

¹ Dieses Gesetz ist durch die zwölfte Verfassungsänderung, Gesetz v. 24. August 1904 Art. 8, vom 1. Juli 1905 an außer Kraft gestellt.

ruhe, Dienstag den 21. Dezember 1869. S. 571—573. **Gesetz.** Die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 21. Dezember 1869. Art. 1 bezieht sich auf §. 36, Art. 2 auf §. 37, Art. 3 schiebt einen § 40a. ein, Art. 4 ändert §. 45, Art. 5 schiebt einen §. 65a. ein, Art. 6 hebt die §§. 70, 71, 72, 73 der Verfassung auf u. ersetzt sie, Art. 7 ändert den §. 74, Art. 8 den §. 75, Art. 9 ersetzt den §. 76.

10. **Zehnte Verfassungsänderung.** Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden. 1870. Nr. XXV. Karlsruhe, Dienstag den 26. April 1870. S. 299—300. **Gesetz.** Die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend. Vom 16. April 1870. Art. I ersetzt den §. 38, Art. II die Absätze 2, 4 u. 5 des § 79 in der Fassung des Gesetzes v. 5. August 1841 (s. oben Vierte Verfassungsänderung).

11. **Elfte Verfassungsänderung.** Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden. 1888. Nr. XXXIV. Karlsruhe, Samstag den 18. August 1888. S. 399 ff., s. bes. S. 446. **Beamtengesetz.** Vom 24. Juli 1888. In Kraft v. 1. Januar 1890. Hebt in § 147 die §§ 24 u. 25 der Verfassungsurkunde auf.

12. **Zwölfte Verfassungsänderung.** Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden. 1904. Nr. XXII. Karlsruhe Samstag, den 3. September 1904. **Gesetz,** die Abänderung der Verfassung betreffend. Vom 24. August 1904. Tritt in Kraft mit dem 1. Juli 1905 (Art. 8)¹.

Durch Art. 1 dieses Gesetzes werden durch neue Bestimmungen ersetzt: die §§ 27, Ziffer 3, 5 und 6; 28 Absatz 2 und 3; 29—32.

Durch Art. 2 werden hinter § 32 eingefügt die §§ 32 a u. b.

Art. 3 ersetzt die §§ 33—40, 43, 60 und 61 der Verfassung durch neue Bestimmungen.

Art. 4 ändert ein Citat in 67 a.

Art. 5 giebt den §§ 70—74 eine neue Fassung.

Art. 6 ändert den § 75.

Art. 7 ersetzt den § 79 durch eine neue Bestimmung.

IV. **Einrichtung der Ausgabe.** Diese geht durchweg von dem ursprünglichen Verfassungstexte aus und giebt bei den einzelnen §§ in geschichtlicher Folge die Abänderungen an. Das formell Aufgehobene steht zwischen zwei ††.

¹ S. den Text des Art. 8 s. 2 unten S. 104 u. 105.

Aber nur es. Die badische Verfassung hat nicht in Folge des Beitritts des Großherzogtums zum deutschen Reiche mit dem 1. Januar 1871 eine neue Redaktion erhalten.

Ihr Herausgeber besitzt nicht das Recht, seine Privatmeinung über die Rückwirkung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze auf das badische Verfassungsrecht seiner Ausgabe der Badischen Verfassung einzuverleiben. Er hat nur dem Text zu geben, wie er formell besteht.

V. Die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde vom 26. August 1904. Durch die einschneidenden Verfassungsänderungen, ganz besonders auch durch die letzte vom 24. August 1904, hat nun der Verfassungstext zu großen Teilen seine Uebersichtlichkeit verloren.

In Rücksicht darauf hat das Badische Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, in Nr. XXIII des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes von 1904 auf S. 374—393 den Text der Verfassungsurkunde, wie er sich heute darstellt, zu publiziren.

Diese Publikation geschah nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, entbehrt also des Gesetzescharakters.

Sie ändert den ursprünglichen Verfassungstext in Orthographie und anderen Aeußerlichkeiten, druckt z. B. statt Unsre Unsere und statt andern anderen, ist aber sachlich von ein paar Kleinigkeiten abgesehen korrekt. Insbesondere ändert sie die Interpunktion grundsätzlich nicht.

Im Interesse leichterer Orientierung über die jetzige Form der Verfassung habe ich mich deshalb entschlossen, diese Publikation als Anhang auf S. 40—61 mit zum Abdrucke zu bringen. Den authentischen Text bietet aber allein der Abdruck der Original-Verfassung samt ihren Änderungen auf S. 1—39.

VI. In die Anlagen konnten durchaus nicht alle Gesetze Aufnahme finden, die sich selbst „Verfassungsgesetze“ nennen oder die das Beamten-gesetz v. 24. Juli 1888 § 147 als „verfassungsgesetzliche Vorschriften“ bezeichnet. Nach dem Grundgedanken dieser Ausgaben haben die Anlagen sich auf die Rechtsstellung des regierenden Hauses und auf die des Volkes, besonders in der Organisation zum Parlamente zu beschränken. In dem konstitutionellen Leben spielen aber das Budgetgesetz und die Kontrolle des Staatshaushaltes eine solche Rolle, daß die Anlage 3 unter N. 1 u. 2 zum Abdruck gebrachten Gesetze unentbehrlich erschienen.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

S. 101.

Carlsruhe, den 29. August 1818.

(Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu
Hanau &c.

Als Wir bereits im Jahr 1816. Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche BundesGlieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seiner besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bey dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre StaatsEinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende VerfassungsUrkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

- §. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.
 - §. 2. Alle organischen Beschlüsse der BundesVersammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.
 - §. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.
 - §. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4ten October 1817., die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.
 - §. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.
Seine Person ist heilig und unverleßlich.
 - §. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.
-

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

- §. 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.
| Die Großherzoglichen StaatsMinister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

- §. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.
- §. 9. † Alle Staatsbürger von den drey christlichen Con-
fessionen haben zu allen Civil- und MilitarStellen
und KirchenÄmtern gleiche Ansprüche. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz
v. 17. Februar 1849 bestimmt:

Art. 1.

Der Absatz 1 des §. 9 der Verfassungsurkunde er-
hält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger ohne Unterschied der
„Religion haben zu allen Civil- und Militär-
„stellen und Kirchenämtern ihrer Confession
„gleiche Ansprüche.“

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt con-
feriren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das
Indigenat.

- §. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet
mit der für die Standesherrlichen Familien durch die
BundesActe gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der
MilitairDienstpflicht.
- §. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten
und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leib-
eigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz
ein angemessener AbtaufsFuß regulirt werden.
- §. 12. Das Gesetz vom 14ten August 1817., über die Wegzugs-
Freiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung an-
gesehen.
- §. 13. Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen
für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Ver-
fassung.
- §. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen
ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen
von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus
privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitig-
keiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum
zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung

und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

- §. 15. Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

§. 104.

| Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

- §. 16. Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

- §. 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der BundesVersammlung gehandhabt werden.

- §. 18. Jeder LandesEinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

- §. 19. † Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. †

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 17. Februar 1849 bestimmt:

Art. 2.

Der §. 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.“

- §. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

- §. 21. Die Dotationen der beyden LandesUniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen StaatsCasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

- §. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleglich.

Das Institut der AmortisationsCasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

- §. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23ten April 1818. den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen

unmittelbaren ReichsRitterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der StaatsVerfassung.

+ §. 24. Die RechtsVerhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. †

+ §. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Casse und der BrandVersicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Beamten-gesetz v. 24. Juli 1888 setzt in § 147, vgl. § 150, vom 1. Januar 1890 an außer Kraft:

„1. die §§. 24 und 25 der Verfassungsurkunde.“

| III.

S. 1.5.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder¹.

§. 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§. 27. Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuption der Standesherrlichen Familien,
- + 3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt die Ziffer 3 durch die Worte:

3. aus dem katholischen Landesbischoff und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,

- 4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
- + 5) aus zwey Abgeordneten der LandesUniversitäten, †
- + 6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. †

¹ Vgl. die Anlage 2: Die Ständeversammlung. Unten S. 101—150.

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 Art. 1 ersetzt die Ziffern 5 und 6 durch folgende Fassung:

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
 6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
 7. aus zwei Oberbürgermeistern der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt,
 8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.
- §. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.
- † Während der Minderjährigkeit des Besizers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.
- Die Häupter der Adlichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der LinealErbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 Art. 1. ersetzt Abs. 2 und 3 wie folgt:

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschafft) verliehen werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschafft.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

- † §. 29¹. Bei der Wahl der Grundherrschaftlichen Abgeordneten sind sämtliche Adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und | im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrschaftlichen Deputirten aus. S. 106.

¹ Zu den §§ 29—40. Die Redaktion derselben durch die Zwölfte Verfassungsänderung, das Gesetz v. 24. August 1904, ist hinter § 40 S. 12—16 im Zusammenhange abgedruckt.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. VIII. Das Gesetz v. 14. April 1825 verordnet:

Art. 1.

† Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeverversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeverversammlung aus. †

Art. 2.

† Alle drey Jahre muß eine Ständeverammlung stattfinden. †

Art. 3.

† Das Auflage Gesetz wird in der Regel auf drey Jahre gegeben. †

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. VIII. Das Gesetz v. 8. Juni 1831 verordnet:

Art. I.

† Das Verfassungsgesetz vom 14ten April 1825, welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeverammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. II.

Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche durch das Gesetz vom 14ten April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. III.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar. †

† §. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthums-Verweser in die Ständeversammlung. †

† §. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind Stimmsfähig. †

Erste und zweite Verfassungsänderung. S. oben S. VIII. Beide abgedruckt zu § 29. Das Gesetz v. 14. April 1825 Art. 1 ersetzte die „Vier Jahre“ durch „sechs Jahre“, das Gesetz v. 8. Juni 1831 A. I und II stellte die ursprüngliche Fassung wieder her.

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. VIII. IX. Das Gesetz v. 28. December 1831 bestimmt:

Art. 1.

† Der §. 31. der Verfassungs-Urkunde, lautend . . . erhält den erläuternden Zusatz:

„Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.“ †

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz vom 5. August 1841 § 2 hob vorstehende Bestimmung auf, wiederholte sie aber wörtlich. Nur stand statt: „deren Austritt“ „deren Austritts“. So galt die Satzung des § 31 Abs. 2 als solche vom 5. August 1841 weiter.

- §. 32. † Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen. †
- §. 33. † Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste. †
- §. 34. † Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt. †
- §. 35. † Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden. †
- §. 36. † Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angeessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. †
- Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 1.

† §. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. †

- §. 37. † Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der †
- † 1) einer der drei Christlichen Confessionen angehört, †
- Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 17. Februar 1849 bestimmt:

Art. 3.

† Die Ziffer 1 des §. 37 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben. †

- † 2) (1) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und †
- † 3) (2) in dem Grund- Häuser- und Gewerbssteuer Kataster wenigstens mit einem Capital von

10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehn-guts Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfünde von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer als Eigenthum zahlt. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 21. Oktober 1867 bestimmt:

Artikel 1.

† Die Ziffer 3 des §. 37 der Verfassungs-urkunde ist aufgehoben. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 2.

† In §. 37 der Verfassung wird der erste Absatz dahin abgeändert:

„Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.“ †

† Land- und Standes- und Grund-herrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört. †

§. 38. † Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. †

Erste und zweite Verfassungsänderung. S. oben S. VIII, beide abgedruckt zu § 29. S. oben S. 7 u. 8.

Das Gesetz v. 14. April 1825 Art. 1 bestimmte die Dauer des Mandates auf sechs Jahre und ließ nach Ablauf dieser Zeit alle auf sie Gewählten wieder austreten. Das Gesetz v. 8. Juni 1831 A. I u. II stellte die ursprüngliche Fassung wieder her.

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 16. April 1876 bestimmt:

Artikel I.

+ An Stelle des §. 38 der Verfassung, besagend:
„“ tritt das Nachstehende:

„Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.“ +

§. 39. + Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich. +

§. 40. + Jeder Austretende ist wieder wählbar. +

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt die §§ 29—40 wie folgt und schiebt hinter § 32 die §§ 32a und b ein:

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweihunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

§ 30.

In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

§ 31.

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32.

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32a.

Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünf- und zwanzig Jahre alt sind und bei denen keine der in § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die im § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten beschränkt.

§ 32b.

Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus dreizehning Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 35.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft steht;
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher An-

halten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte, trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben, bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.

§ 36.

Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkt der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirk nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39.

Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Derselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40.

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

Neunte Verfassungsänderung. C. oben C. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 3.

Nach §. 40 der Verfassung wird als §. 40a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. + Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter, ihre Eigenschaft verlieren. +

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt den § 43 wie folgt:

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb dreier Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; + die zweyte Kammer wählt für die PräsidentenStelle dreier Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt. +

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 4.

In §. 45 der Verfassung werden die Worte: (+—+) durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.“

§. 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

Erste und zweite Verfassungsänderung. S. oben S. VIII, beide abgedruckt zu § 29, oben S. 8 u. 9. Das Gesetz v. 14. April 1825 Art. 2 setzte statt: Alle zwey Jahre: „Alle drey Jahre,“ das Gesetz v. 8. Juni 1831 A. I u. II stellte die ursprüngliche Fassung wieder her.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben. S. 108.

- §. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Verathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 21. Oktober 1867 bestimmt:

Artikel 2.

Der §. 48 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

- §. 48a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

- §. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

- §. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Verathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

- §. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1ten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

- §. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

- §. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.
- §. 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden. S. 109.

Erste und zweite Verfassungsänderung. S. oben S. VIII, beide abgedruckt zu § 29, oben S. 8 u. 9. Das Gesetz v. 14. April 1825 Art. 3 setzte statt: für zwey Jahre „auf drey Jahre“; das Gesetz v. 8. Juni 1831 A. I u. II stellte die ursprüngliche Fassung wieder her.

- §. 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.
- §. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.
- §. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldausnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den

Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

- §. 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gütern, Zinnsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus Staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

§. 110.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1ten October 1806. und vom 18ten November 1808. vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

- §. 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, solange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Befreiung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

- §. 60. † Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. †
- §. 61. † Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen. †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt die §§ 60 und 61, wie folgt:

§ 60.

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;
2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;
3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auslagen-gesetz, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61.

Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschloffen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschloffen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugniß der ersten Kammer, über die einzelnen Theile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschloffen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

- §. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budjet zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern

§. 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schnellen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt, S. 111.

1) Daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- und Lieferungsweesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beyden Kammern erforderlich.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 5.

Nach §. 65 der Verfassung wird als §. 65a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.“

- §. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.
- §. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. † Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procebur bestimmen. †

§. 112.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Art. I des Gesetzes v. 20. Februar 1868 Abs. 1 streicht diese Worte und ersetzt sie durch „Artikel 2“ (lies: II) dieses Gesetzes. S. denselben unten § 67a—67g. S. 25—28.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

† Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. †

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 20. Februar 1868 bestimmt:

Art. I Abs. 2.

Die Bestimmung des letzten Satzes in §. 67: „....“ wird aufgehoben und es treten folgende Sätze an seine Statt:

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im §. 67a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

| Artikel II.

S. 346.

Zwischen §. 67 und 68 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen mit der Ueberschrift

„IV. a. Von den Anklagen gegen die Minister“

aufgenommen:

§. 67a.

Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§. 64 und + 74 + 73¹ für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§. 67 b.

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofs.

§. 317. | Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt².

§. 67 c.

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in §. 67 a. erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeinsames Ver-

¹ Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt in Art. 4 die Zahl 74 durch 73.

² S. Gesetz. Das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend vom 11. Dezember 1869. S. Anlage 2 Nr. 5, unten S. 142—149.

brechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in §. 67a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§. 67d.

Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in §. 44 der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist verschoben.

§. 67e.

Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§. 67f.

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben

werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§. 348.

| §. 67g.

Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

- §. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.
- §. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eyd:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeverversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe + und sein heiliges Evangelium. +

Fünfte Verfassungsänderung. §. oben §. IX. Das Gesetz v. 17. Februar 1819 Art. 4. beseitigt die vier letzten Worte, schiebt hinter „Staatsverfassung“, „Bestes“ und „Classen“ je ein Komma ein und schließt den Eid: „So wahr mir Gott helfe!“

- §. 113. + §. 70¹. Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in be-

¹ Die §§ 70—75 sind mehrfacher Aenderung unterzogen worden. Die Form, die ihnen die Zwölfte Verfassungsänderung, das Gesetz v. 24. August 1904 gegeben hat, ist vor § 75 eingeschoben. S. S. 31 u. 32.

sondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist. †

†§.71. Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist. †

†§.72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen. †

†§.73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. December 1869 bestimmt:

Artikel 6.

† Die §§. 70, 71, 72, 73 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundenener Vorberathung in einem besondern Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“ †

§. 74. † Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des

Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweyten Kammer¹. †

† Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 7.

† In §. 74 wird der zweite Absatz, dahin lautend: „.....“ durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in §. 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.“ †

† Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erfordert¹. †

Sechste Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 17. Juni 1862 bestimmt:

Einziger Artikel.

† Die in §. 27, Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der §. 74 zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung

¹ Der § 74, Abs. 1, der Ersatz von Absatz 2 u. 3 und die Sechste Verfassungsänderung, das Gesetz, die Auslegung des § 74 der Verfassung betreffend v. 17. Juni 1862 sind erst durch die Zwölfte Verfassungsänderung, das Gesetz v. 24. August 1904 aufgehoben worden.

der Verfassung vorschreibt, nur insofern berechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen. +

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt in Art. 5 u. 6 die §§ 70—74 wie folgt:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besondern Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

Zur Gültigkeit der Beschlussfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlussfähig.

§ 73.

Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert

oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74.

Zur Gültigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

- §. 75. † Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. †
- §. 114.

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 8.

† Im §. 75 der Verfassung wird der erste Absatz dahin geändert:

„Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.“ †

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 Art. 6 ändert den Anfang des § 75 dahin:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen, kann auf Anregung

der einen oder andern Seite durch Vermittelung des Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Commissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

- §. 76. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen. † Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. X. Das Gesetz v. 21. Dezember 1869 bestimmt:

Artikel 9.

§. 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.“

„Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht

mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammen-
tritt erörtert worden ist.“

- §. 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.
- §. 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens 1/4tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.
- §. 79. † Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823. aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821. tritt 1/4tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwey Jahre wieder 1/4tel aus. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. VIII. IX. Das Gesetz v. 28. Dezember 1831 bestimmt:

Art. 2.

† Der §. 79. der Verfassungs-Urkunde, lautend:
„.....“ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43. der Verfassungs-Urkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrn Städte und Aemter durch durch¹ das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammt-erneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden

¹ So das Original.

jedesmal sechzehn Mitglieder austreten. Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit den¹ ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetperiode fällt, so daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Ämter mit dem letzten December des zweiten Jahres geschieht, in so fern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständerversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten December des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertel (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständerversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.“†

Vierte Verfassungsänderung. S. oben S. IX. Das Gesetz v. 5. August 1841 hebt diese Bestimmung vollständig auf, ersetzt sie aber durch folgende, zum Theil gleichlautende:

¹ So im Original.

§. 3.

† Der §. 79 der Verfassungsurkunde, lautend:
„.....“ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesamterneuerung der Kam-
mern, im Fall des §. 43 der Verfassungs-
urkunde, wird auf dem ersten Landtage die
Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der
Abgeordneten der Grundherren, Städte und
Ämter durch das Loos ein für allemal bis
zu einer wieder eintretenden Gesamt-
erneuerung bestimmt.“ †

† „Von den Abgeordneten der Städte und
Ämter sollen erstmals nur fünfzehn und in
den drei folgenden Perioden jedesmal sechs-
zehn Mitglieder austreten.“ †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz
v. 16. April 1870 bestimmt:

Artikel II.

† In §. 79 der Verfassung (nach den durch das Gesetz
vom 5. August 1841, Regierungsblatt Nr. XXV., festgesetzten
Bestimmungen) werden die Absätze 2, 4 und 5, besagend:
„.....“ durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Absatz 2. „Von den Abgeordneten der Städte
und Ämter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten
Periode 32 Mitglieder austreten.“ †

† „Die theilweise Erneuerung geschieht je-
weils am 1. Juli des zweiten Jahres einer
Budgetperiode, und nach einer Gesamt-Er-
neuerung der Kammern der erste theilweise
Austritt der grundherrlichen Abgeordneten
am 1. Juli des vierten, der erste theilweise
Austritt der Abgeordneten der Städte und
Ämter aber am 1. Juli des zweiten Jahres,
überall unter der Voraussetzung, daß an
diesem Tage die Kammern weder zu einem“

¹ Der erste Absatz dieses § 3 ist erst durch die Zwölfte Verfassungs-
änderung, das Gesetz v. 24. August 1904, Art. 7 aufgehoben worden.
Ebenso die Abänderung von Absatz 2 durch das Gesetz v. 16. April 1870,
der Absatz 3, die Abänderung der Absätze 4 und 5 durch das Gesetz v.
16. April 1870 und ebenso der letzte Absatz des § 3. S. unten S. 38.

„ordentlichen, noch zu einem außerordent-“
„lichen Landtage versammelt sind.“

„Niemals jedoch darf ein solcher, noch“
„der vorigen Periode angehöriger Landtag“
„das Budget auch für die folgende votiren,“
„sondern es muß hierzu der regelmäßig zu“
„ein Viertel erneuerte berufen werden.“

„Findet die Auflösung einer Stände-“
„versammlung vor Bewilligung des der“
„laufenden Landtags-Periode angehörigen“
„Budgets statt, so wird die Dauer ihrer“
„Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage“
„eingerechnet, so, daß das erste Viertel der“
„Deputirten zur zweiten Kammer (und be-“
„ziehungsweise die erste Hälfte der grund-“
„herrlichen Abgeordneten) mit dem 30. Juni“
„des nämlichen Jahres austritt, an welchem“
„das betreffende Viertel (oder die be-“
„treffende Hälfte) der Mitglieder der auf-“
„gelösten Kammer hätte austreten müssen.“ †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben zu Absatz 2.

† Absatz 4. „Niemals jedoch darf ein solcher, noch
der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget
auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu
der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden.
Findet die Auflösung einer Ständeverversammlung vor
Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode an-
gehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer
Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet,
sodass die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten
und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem
30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem
der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten
Kammer hätte austreten müssen.“ †

† „Findet dagegen die Auflösung erst nach“
„Bewilligung des betreffenden Budgets statt,“
„so wird die bis zur regelmäßigen nächsten“
„Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu“
„einzuberufenden Ständeverversammlung nicht“
„eingerechnet; sondern es dauert die Voll.“

„macht der Letzteren so lange fort, als wäre“
„sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen“
„(theilweisen Erneuerung berufen worden.“ +

§. 41.

Diejenigen Mitglieder der Ständeverammlung, welche nach dem §. 2 des Gesetzes über die theilweise Erneuerung der Kammern am 31. Dezember 1842 auszutreten hätten, treten nun erst mit dem 30. Juni 1843 aus, sofort die, welche am 31. Dezember 1844, 1846 und 1848 auszutreten hätten, am 30. Juni 1845, 1847 und 1849.

Zwölfte Verfassungsänderung. S. oben S. X. Das Gesetz v. 24. August 1904 ersetzt in Art. 7 den § 79 wie folgt:

§ 79.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

- §. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche CentralCommission, die mit der ersten

¹ Ist gegenstandslos geworden.

Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819. festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird. S. 115.

Insbefondere wird das erste Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem begedruckten größern Staats-Siegel. Griesbach den 22ten August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Anhang.

§. 374. | Bekanntmachung. Die Verfassungsurkunde betreffend. Vom 26. August 1904¹.

Nachstehend wird der Text der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 (Regierungsblatt Nr. XVIII, Seite 101) in der durch

das Gesetz vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend (Regierungsblatt Nr. VII, Seite 75),

das Gesetz vom 21. Oktober 1867, die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVII, Seite 423),

das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI, Seite 345),

das Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Änderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, Seite 571),

das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV, Seite 399) und

das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII, Seite 339)

bewirkten Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkcl.

Leers.

§. 375.

| Verfassungs-Urkunde

für das

Großherzogtum Baden.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Ver-

¹ Über den Charakter dieser Bekanntmachung s. oben §. XI.

fassung geben zu wollen, so hegen Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundes-Glieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1.

Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2.

Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§ 3.

§. 376.

Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

§ 4.

Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober

1817, die als Grundlage des Hausgesetzes¹ einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5.

Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6.

Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staats-Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9.

(Gesetz vom 17. Februar 1849.)

Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt konferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10.

Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundes-Akte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.

E. 377.

§ 11.

Für die bereits für ablösbar erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft her-

¹ Der Originaltext sperrt die Worte: die — .Hausgesetzes.

rührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Ablaufs-Fuß reguliert werden.

§ 12.

Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugs-Freiheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13.

Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15.

Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16.

Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.

§ 17.

Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

§ 18.

Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19.

(Gesetz vom 17. Februar 1849.)

Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich.

S. 378.

| § 20.

Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21.

Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Kasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22.

Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleßlich.

Das Institut der Amortisations-Kasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23.

Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staats-Verfassung.

§§ 24 und 25.

(Aufgehoben durch § 147 Ziffer 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1898.)

III. Stände-Versammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§ 26.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.

§ 27.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuption der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,

4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
7. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister | werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt, S. 379.
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitze einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der

Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

§. 380.

| § 30.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

§ 31.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32 a.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die

badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten beschränkt.

§ 32b.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

| Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf. S. 331.

§ 33.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebenzig Abgeordneten. Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

§ 34.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat¹.

¹ Vergleiche hierzu die Ziffer 1 des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. August 1904, welche lautet:

Bei Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, besitzen Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung, auch wenn der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz noch nicht die in § 34 bezeichnete Dauer erreicht.

§ 35.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. Wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;
4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.

§ 36.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

§. 362. | Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirk nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 40 a.

(Gesetz vom 21. Dezember 1869.)

Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein | höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er¹ Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. S. 383.

§ 41.

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

¹ Der Originaltext liest richtiger es für er.

§ 43.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 44.

Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45.

(Gesetz vom 21. Dezember 1869.)

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.

§ 46.

Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47.

Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48.

Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommitenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48a.

(Gesetz vom 21. Oktober 1867.)

Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

S. 384.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 49.

Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§ 50.

Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 51.

Es besteht ein ständischer Ausschuss aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuss wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52.

Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54.

Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55.

Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staats-Ministeriums kontrafirmierte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle. S. 395.

§ 56.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, sowie die Gelddaufnahmen der Amortisationsklasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kredit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schulden tilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbheftänden, Gütern, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schulden tilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59.

Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstrittiges Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der

6. 386. Familie, | hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch

den Ertrag derselben, außer der darauf radizierten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir¹ Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;
2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;
3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auslagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung

¹ Der Originaltext liest: so lang als Wir.

beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

€. 387.

| § 62.

Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63.

Bei Kriegen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schnelligen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegs-Kasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernannt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Bebehörde aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei

Drittel der anwesenden Stände-Glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65.

Zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65 a.

(Gesetz vom 21. Dezember 1869.)

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.

§ 66.

Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung veretelt würde. S. 388.

§ 67.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhilfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer

daselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu anderen Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

IVa. Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a.

(Gesetze vom 20. Februar 1868 und vom 24. August 1904.)

Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 73 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurteilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

§. 389. | Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Über etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Die während der Ständerversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständerversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständerversammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt aufs neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

|Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand. S. 390.

§ 67 f.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtags

gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewährt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g.

(Gesetz vom 20. Februar 1868.)

Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

§ 68.

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

§ 69.

(Gesetz vom 17. Februar 1849.)

Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung¹ der Staatsverfassung, und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!

§ 70.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung

¹ Der Originaltext liest: Aufrechthaltung.

und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

S. 391.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Zur Gültigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

§ 75.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern voneinander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

E. 392.

| Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

§ 76.

(Gesetz vom 21. Dezember 1869.)

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 77.

Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

§ 79.

(Gesetz vom 24. August 1904.)

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

| § 80.

S. 393.

Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81.

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82.

Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83.

Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

(Zu Verfassung § 4. Hausgesetz u. Familienstatut v. 4. October 1817.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.
geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl.che
Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hoch-
dero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. aus-
gestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatifcher Einwilligung
gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté,
mittelft Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleich-
mäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hoch-
seeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig
Hoheiten und Liebden geschehenem agnatifchem Beytritt — die
Erbfolge-Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nach-
kommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des
Großherzogthums, — nemlich Unserer Herren HalbOeime,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst —
von Hochberg

förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals
sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe
des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und
zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen
lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem um-
fassenden HausGesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heu-
tigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer

gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit“ zu erklären, auch denselben den Badischen Hausitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen. S. 94.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden beizubringen befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses —

Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unsern Hauß gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Großherzoglichen Haüße vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung | der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des MannsStammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

- a) Die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt
- b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses MannsStammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806. auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

- c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;
nach diesen

- d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang
- e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal Erbfolge-Ordnung —

- 1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; —

und nach deren Abgang

- 2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

- 3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

- 4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — Johann

- | c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landes Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach

§. 98.

obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden. Carlruhe den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Könighchen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Könighche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären Wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessinn zu Baden; in dem Wir derselben auch das Badische Wappen belegen.

Zu dessen Befräftigung haben wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessinn Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseeligen Herrn Großvaters Könighchen Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Carlruhe, den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Könighchen Hoheit.
Weiß.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

S. 77.

Carlsruhe, den 2. September 1817.

(Zu Verfassung § 12. Gesetz über die Wegzugs-Freyheit
v. 14. August 1817.)

Carl 2c.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreyheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juny d. J. folgendes festgesetzt worden:

- 1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.
- 2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und
- 3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

- [4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Ge. S. 78.

meinden bestehenden Schulden tilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundes-Akte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofgehörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

- 5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

- 6) Die durch die Bundes-Akte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugs-gefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Akte bestehen zu lassen.

- 7) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundes-Akte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundes-Akte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

- 8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswanderndem Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

| Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensEx- 6. 79.
portation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur
Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt
in Unserm Großherzogthum in der Maße zum Vollzug bringen
lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen
ausgedehnteren Freiheiten, welche theils die Landesgesetze
Unsere Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zu-
sprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon
früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere
Freizügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag
geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe all-
gemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden
Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlruhe,
im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

IX.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

6. 45.

Carlruhe, den 25. April 1818.

(Zu Verfassung § 23. Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormal.
Reichs-Stände u. Reichs-Angehörigen betreffend, v. 23. April 1818¹.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau zc.

In der deutschen Bundes-Akte sind Wir mit den übrigen
verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehe-
maligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer

¹ Gemäß den Grundsätzen, auf denen diese Ausgabe der deutschen
Staatsgrundgesetze beruht, mußte diese Verordnung als integrierender Theil
der Verfassung mit dieser zum Abdruck gebracht werden. Eine aus-
drückliche Aufhebung genau angegebener Bestimmungen derselben habe ich

teutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Akte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechts-Zustand erstreckt sich auf die im Jahr 1806. und seither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihren Besitztungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten, sodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilte Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landes-Gesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

von 1818—1899 nicht finden können. Es haben aber gegen dieses Edikt die vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen beim Bunde Beschwerde erhoben (s. Wielandt, Das Staatsrecht des Großh. Baden S. 17 unten). Das darauffhin nach Wielandt S. 18 ergangene landesherrliche Edikt v. 16. April 1819, welches das Edikt v. 23. April 1818 nicht aufhob, aber „zum Theil bestätigte, zum Theil erläuterte und zum Theil näher bestimmte“ ist in dem mir zur Verfügung stehenden Exemplar des Regierungsblattes von 1819, in welchem es die Beilage zu Nr. XVI bilden soll, nicht enthalten.

Der in dem Edikt v. 23. April 1818 sanktionirte Rechtszustand ist aber auf zwei Weisen — daß ich so sage — zerbrockelt worden: einmal durch den Erlaß sehr verschiedener tief in ihn einschneidender Landesgesetze, dann aber auch durch Verträge zwischen dem badiischen Staate und den standesherrlichen Familien. Vgl. über die letzteren Wielandt a. a. O. S. 20 n. 3. Diesen Entwicklungsgang im Einzelnen nachzuweisen ist ebensowenig Aufgabe des Herausgebers als der Nachweis, wie weit Satzungen der Badischen Verfassung durch die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung modificirt oder in ihrer Geltung aufgehoben worden sind.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherrn.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen Reichsständischen Familien sind die ersten Standesherrn Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegiirteste Classe.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Besäße, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staats-Stellen an die Standesherrn wird diesen das Prädicat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherrn in den Kirchen ihrer Wohnorte statt. Das nemliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreyten Gerichtsstand in erster Instanz bey Unseren Hofgerichten, in zweyter und letzter Instanz aber bey Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen lassen, insofern kein bey der Erbschaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabey vorkommenden Handlungen der gewillführten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizey von einer Landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Fall die Höchste Obervormundschaftliche Landes-Stelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit so gelangt sie an das Hofgericht.

| §. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der Standesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest. Z. 47.

Der Beschuldigte benennt drey Standesherrn Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwey subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwey Untersuchungs-Commissarien, die aber

nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Aktuar.

Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingeseudet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Die gegen die Standesherrn etwa nöthigen polizeylichen Maasregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landes-Stellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familien-Verträge, Hausgesetze und Successions-Ordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherrn, soweit eine Einschreitung der Staats-Gewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Stelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherrn und ihre Familien sind von der Militär-Pflicht befreit.

b. Gerechtigkeits-Pflege.

§. 13. Den Standesherrn ertheilen Wir die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweyter Instanz, wenn das Standesherrliche Gebiet 20 Tausend Seelen in sich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft.

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nemlichen Gewalts-Umfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Instanz muß durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu

Unserm Oberhofgericht und den übrigen höheren Staatsstellen in dem nemlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Nahmen Großherzoglich Badische N. (z. E. Fürstlich-Fürstenbergische) Justizkanzley, die Standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: Großherzoglich Badisches N. (z. E. Fürstlich Fürstenbergisches) Justiz-Amt.

d) Die Justiz-Kanzleyen müssen aus einem Direktor, aus wenigstens vier Rätthen und aus dem erforderlichen Subaltern- Personale bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Direktoren und Rätthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleyen werden ohne Bestätigung von den Standesherrn ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerechtigkeits-Pflege, wird den Standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nemliche Gewalts-Umfang gestattet wie den Landesherrlichen.

h) Ebenso erhalten in peinlichen Angelegenheiten die Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen den nemlichen Gewalts-Umfang wie die Landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Corrections- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staats-Stelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit wir von dieser Beschränkung abzugehen für rätthlich erachten.

i) Den Standesherrlichen Aemtern und Justiz-Kanzleyen wird bey schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in Standesherrlichen Gebieten angestellte Landesherrliche Diener können nicht vor den Standesherrlichen, sondern nur vor den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in Standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, §. 49. sind den Landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherrn gegen die in den Standesherrlichen Gebieten wohnende Einwohner finden folgende Bestimmungen statt:

α) Den Standesherrn ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staats-Gefälle gegebenen Executions-Ordnung, betreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine Rentamtliche Execution statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β. Den Standesherrn gestatten Wir ferner, bey ihren eigenen Gerichten gegen Unsere der Standesherrlichen Gerichtbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den Standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter an die Justiz-Kanzley und in den Fällen, in welcher, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Kanzley an Unser Oberhofgericht statt finden kann, wollen Wir den Standesherrn sowohl als dem Beklagten eine Tax-Sportel- und Stempelfreie summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem Landesherrlichen Oberhoheits-Amt, und die Revision der Erkenntnisse der Justiz-Kanzley von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hiebey zu beobachtende Verfahren anordnen.

c. Polizei-Gewalt.

§. 16. Den Standesherrn steht die Orts-Polizei zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, das Vormundschafts- und Curatelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Distrikten, oder wegen
 E. 50. der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung

eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizen, Medicinal-Anstalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfalligen Gesuche sind bey Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d. Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrecht, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Maßgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den Landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherrn.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bey welchen die nemlichen Bedingungen, wie oben bey der Polizen-Gewalt, statt finden.

e. Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizey, wird den Standesherrn in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherrn im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in soweit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unerseßlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f. Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller

Art, den Standesherrn als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherrn mit seiner — binnen 3 Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus vorerst hören.

§. 51...

| g. Besteuerung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen Bundes-Acte noch seither eine Steuerfreiheit statt gefunden hat, derartige Freiheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Acte, in einigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteuerung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen können, daß irgend eine Klasse Unserer Unterthanen Staats-Abgaben als Privat-Eigenthum erhebe.

h. Gefälle der Standesherrn.

§. 24. Den Standesherrn verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unseren Unterthanen in den Standesherrlichen Gebieten, für die Steuerkasse durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherrn befreit, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Charakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häuser-Steuer, Gewerbs-Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthums-Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Charakter von Staats-Steuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherrn kein Recht haben, für solche aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entschädigung von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem frühern Landsässigen Adel, für einzelne derartige

Gefälle, nemlich für das Ohmgeld und für die Gewerbs-Recognition, Entschädigungen nach Durchschnitts-Berechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundes-Acte fodert, so wollen Wir jedoch Unsererseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortbauern lassen.

§. 25. Den Standesherrn kommen ferner die gesetzlich angelegten und erhobenen Strafgeelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeylichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden Landesherrlichen Tax- und Sportel-Ordnungen zu richten haben. S. 52

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirekter Staatsgefälle fallen in die Staats-Casse.

§. 27. Die Standesherrn haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i. Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherrn steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Innländer seyn, oder die Naturalisation von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereignschafteten Kandidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bey Uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die Standesherrlichen zur Justiz-Verwaltung angestellten Diener werden Uns in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse durch besondere Commissäre, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherrn.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Dualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 fl., und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizey verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz-Kanzley, können nur nach vorangegangener Untersuchung

und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsezt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maas geben.

§. 34. Außer den Justiz-Kanzleyen und Justiz-Ämtern können die Standesherrn auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domänen-Kanzleyen und Rent-Ämter errichten, und solche mit Innländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz- und das Rent-Amt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domaniel-Verwaltung angestellten | Standesherrlichen Diener, als Kanzley-Direktor, Rath, Justiz-Amtmann, Amts-Revisor, Kanzley-Sekretär werden von Uns und Unsern Landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherrn die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813. vorgenommene Concentrirung der Gerechtkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23ste April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nemlichen, wie bey den Staats-Stellen. Diesem allem finden wir noch nöthig folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundes-Akte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem einzelnen einkommt, der Zeitpunkt, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzt werden.

B. Rechtsverhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806. immatriculirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichs-Adels werden Wir im allgemeinen die ihm in der deutschen Bundes-Akte

zugewiesenen Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bey den Standesherrn in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angehehen lassen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und polizeyliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nemlichen Bedingungen gebunden, die oben bey den Standesherrn gemacht worden sind, insofern solche nemlich bey den dem Reichs-Adel ertheilten mindern Rechten statt finden können.

Insbeyondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub. §. 15. lit. a. e. i. k. l. m. enthaltene Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

| §. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, S. 54.
sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Innländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkürlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentey-Administration darf nicht mit der Beamten- oder Amtsrevisoratsstelle verbunden sein.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß der weitentlegenste Ort nicht über 4 Stunden vom Amtssitz entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Ämter benennen sich Großherzogl. Badisches Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichs-Adel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeylichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen Wir auf das, was Wir oben bey den Standesherrn unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizey ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executorisch betreiben zu lassen.

Sollte es wegen Widerseßlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich seyn.

§. 55. | b) Das Recht, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizey und des Recurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizey, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten, Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen, und soweit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schriftlicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabey nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an die höhere Stelle offen.

d) Bey Vogts-Wahlen steht es ihnen frey, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bey der Wahl jemand in seinem Namen erscheine, und seine allenfallsige Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. Insofern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluß des erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49. Lit. a.—e. Unserem übrigen begüterten Landes-Adel, der nicht zur Reichs-Ritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, ebenso wie die ihm bereits verliehene Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizey in eigenthümlichen Waldungen.

§. 56.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiemit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren deßfalligen Einrichtungen zu gönnen, nach 6 Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nemlichen Ursache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels unsfehlbar bey Unserem Ministerio des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizey selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlruhe den 23. April 1818.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Unlage 1.

Der Großherzog und sein Haus.

1. Hausgesetz und Familienstatut vom 4. October 1817.

S. oben S. 62—66.

2. Gesetz, die Civilliste betreffend. Vom 3. März 1854.

S. 43.

| Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches R e g i e r u n g s - B l a t t.

Carlsruhe, Freitag den 10. März 1854.

Gesetz, die Civilliste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von
Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir be-
schlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht in jährlichen 650,000 fl., in einer jähr-
lichen Entschädigungsrente von 2,490 fl. und in der Benutzung
der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Ge-
bäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

- a. die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;
- b. die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;
- c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern

- verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;
- d. der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
 - e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichcabinete des Hofes¹, so wie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz;
 - f. die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

§. 44.

¹ An diesen Bestimmungen ist später geändert. Die „Bekanntmachung. Den Uebergang einiger wissenschaftlicher Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.“ Vom 19. Oktober 1872 (Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt 1872 Nr. XXXVIII, Karlsruhe Mittwoch den 30. Oktober 1872, S. 350) bestimmt:

„Bekanntmachung.

Den Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind nachstehende Anstalten aus der Großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen:

die Hofbibliothek mit der nunmehrigen Benennung als „Großherzogliche Hof- und Staatsbibliothek“,
das Münzcabinet,
das Naturalien cabinet und
die Alterthumshalle.

Die Vorstände dieser Anstalten unterstehen unmittelbar dem unterzeichneten Ministerium.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.“

Vdt. Schenkel.

(An Stelle des Ministeriums des Innern ist zufolge der Landesherrlichen Verordnung v. 20. April 1881, 1891 S. 127. 128, in dieser Funktion das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts getreten.)

Ganz analog veröffentlicht die „Bekanntmachung“ vom 29. Juni 1876 (Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt 1876 Nr. XXIX, Karlsruhe, Dienstag den 11. Juli 1876, S. 196), daß mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1876/77 die Großherzogliche Kunstschule aus der Hof- in die Staatsverwaltung — „und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern“ — übergegangen sei.

- g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorseege getroffen ist.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,
den 3. März 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüd. Regener.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Verzeichnis

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke
und Rechte.

- 1) Zu Karlsruhe:
 - a. das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
 - b. der Küchengarten rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden;
 - c. das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
 - d. das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
 - e. die Hofbaumagazine;
 - f. die Hofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße;
 - g. das Academiegebäude in der Linkenheimerthorstraße;
 - h. der Erbprinzen Garten mit den darin befindlichen Gebäuden;
 - i. das Hofkassengebäude im vorderen Zirkel;
 - k. das Hofforstamtsgebäude in der Stephanienstraße.
- 2) Scheibenhart, das Schloß und Kammergut mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
- 3) Stutenfee, das Jagdschloß sammt den zum Fohlenhofe gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

- 4) Der untere Hardwald mit den darauf haftenden Rechten und Lasten, sammt den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und deren Gärten.
- 15) Zu Ettlingen, der Obstgarten nebst den dazu gehörigen S. 45. Gebäuden.
- 6) Favorite, das Schloß und der Park sammt den dazu gehörigen Gebäuden.
- 7) Zu Baden, das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneidengarten sammt den Drangeriegebäuden.
- 8) Zu Freiburg, das ehemals gräflich Sickingen'sche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.
- 9) Zu Badenweiler, das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesen geländen.
- 10) Zu Schwetzingen, das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerfen, die Gartendirectors- und Hausmeisterswohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazingebäuden und Bauhof.
- 11) Zu Mannheim, der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.
- 12) Zu Heidelberg, das Landschreibereigebäude sammt Garten.
- 13) Zu Hambrücken, das Jagdzeughaus und das Forsthaus.
- 14) Zu Herrenwies und Kaltenbronn, die für die Benutzung des Großherzoglichen Hofes vorbehaltenen Theile der dortigen Forstgebäude.
- 15) Die Jagd auf nachstehenden Domänen:
 - a. im Forstbezirke Karlsruhe:

das Kammergut Gottesau	585 Mg. 100 Mth.
" " Rüppurr	570 " 200 "
der Rüppurrer Domänenwald . . .	258 " 308 "
der Wald Rappenwörth zu Darlanden	268 " 154 "
der Rastenwörth in eigener Gemarkung:	
Wald 841 M. 332 R.	875 " 212 "
Aeder und Wiesen 33 " 280 "	
der Wald Neupforzer Kopf, Gemarkung Eggenstein	577 " 26 "
 - b. im Forstbezirke Graben:

der Großrheinwald mit den angrenzenden Rießgründen, Gemarkung Viesdolsheim, beiläufig	300 " — "
---	-----------

c. im Forstbezirke Berghausen:
 der Rittner-Wald 973 M. 33 R. }
 das " Hofgut 153 " 129 " } 1,126 Mg. 162 Rth.

d. im Forstbezirke Wilferdingen:
 der Wald Hundsstangen, Gemarkung
 Kleinensteinbach 42 " 306 "
 der Buchwald, Gemarkung Kleinen-
 steinbach, Singen und Wilferdingen 867 " 386 "
 Aeder und Wiesen zu Wilferdingen,
 mit dem Buchwalde zusammen-
 hängend. 13 " 352 "
 der Wald Herrmannsgrund in den
 Gemarkungen Auerbach, Darms-
 bach, Nöttingen und Obermutschel-
 bach 482 " 125 "

S. 46.

| e. im Forstbezirke Pforzheim:

der Wald Hagen-	}	7,112	"	356	"
schieß, Ge-					
markung Hagen-					
schieß 7,041 M. 61 R.					
Gemarkung Eus-					
tingen. 69 " 133 "					
Feld in den Ge-	}				
markungen					
Wurm, Niesern					
und Haidach, mit					
dem Hagenschieß					
zusammen-					
hängend 2 " 162 "					

f. im Forstbezirke Huchenfeld:

der Domänenwald auf Huchenfelder
 Gemarkung 1,459 " — "

g. im Forstbezirke Gernsbach:

der Wald Schwann, Gemarkung
 Scheuern 90 " 25 "
 der Wald Rodart, Gemarkung Hil-
 pertsbau 498 " 227 "
 der Wald Schwarzengehren, Ge-
 markung Sulzbach 771 " 145 "
 der Wald Gernsberg, Gemarkung
 Obertsroth 861 " 107 "

h. im Forstbezirke Rothenfels:			
der Wald Mahlberg, Gemarkung			
Rothenfels	1,613 Mg.	399 Mth.	
der Wald Bruberg, Gemarkung			
Rothenfels	376 "	263 "	
der Wald Heiligenwald, Gemarkung			
Rothenfels	355 "	178 "	
der Wald Eichelberg, Gemarkung			
Rothenfels	1,196 "	4 "	
die Bärlochwiese am Eichelberg, Ge-			
markung Rothenfels	4 "	193 "	
i. im Forstbezirke Baden:			
der Badener Schloßberg	1,489 "	133 "	
das Herrngut	41 "	191 "	
der Sellbacher Wald in eigener Ge-			
markung	746 "	335 "	
der Haberauer und das ausgestoßte			
Steinwäldchen ober- und unter-			
halb der Teufelskanzel, zum Sell-			
bacher Walde gehörig	17 "	104 "	
vom Walde Grafenbühl und Grafen-			
kopf in eigener Gemarkung bei-			
läufig	60 "	— "	
die Domänenwaldungen der Ge-			
markung Ruppenheim	1,346 "	58 "	
k. im Forstbezirke Kaltenbrunn:			
sämmliche Domänenwaldungen . .	7,564 "	195 "	
l. im Forstbezirke Herrenwies:			
sämmliche Domänenwaldungen . .	10,612 "	58 "	
m. im Forstbezirke Rheinbischofs-			
heim:			
der Abtsmoorwald, Gemarkung Ober-			
bruch	302 "	331 "	
Wiesen allda, mit dem Abtsmoorwald			
zusammenhängend	40 "	351 "	
16) Die dem Großherzoglichen Domänenfiskus angehörige Wasser-			
jagd auf dem Rheine von Au am Rhein bis Hochstetten.			
17) Das Recht der Trüffelsuche in den Domänenwaldungen des			
ehemaligen Leibgeheges.			
18) Der Entenfang in Rintheim.			

3. Gesetz, die Erhöhung der Civilliste betreffend.
Vom 14. April 1858.

S. 117.

| Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
R e g i e r u n g s - B l a t t.

Karlsruhe, Samstag den 24. April 1858.

Gesetz,
die Erhöhung der Civilliste betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der in Geld bestehende Theil der Civilliste — Art. 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854 S. 43) — wird von jährlichen 652,490 fl. auf jährliche 752,490 fl. erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom ersten Januar an in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium
den 14. April 1858.

Friedrich.

Fthr. v. Mensenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten
Befehl:

Schunggart.

Eine generelle Erhöhung der Civilliste durch Gesetz hat seither nicht stattgefunden. Allein in allen Etatgesetzen vom Etat für 1876. 1877 an ist jedesmal „für die Civilliste eine zusätzliche Erhöhung von jährlich 300,000 *M.*“ ausgeworfen. Diese Tatsache erhellt alsbald, wenn man die im Etat für 1874 u. 1875 für das Großherzogliche Haus mit je 874,204 Gulden ausgeworfene Summe mit den im Etat 1876 u. 1877 dafür eingestellten 1,788,350 Mark vergleicht. Das Differenzwerk des Etat verdeckt aber jene Tatsache jedem nicht Eingeweihten. Den Hinweis darauf danke ich der Güte Seiner Excellenz des Herrn Ministers Dr. Rott. „Als Grund der Behandlung dieser Erhöhungen (s. auch unten S. 64) im Staatshaushaltsgesetz ist bei den Verhandlungen geltend gemacht worden, daß durch deren Bewilligung die finanzielle Grundlage für eine künftige Regelung der Domänenfrage nicht geändert werden wolle.“

4. Sog. Apanagengesetz. Vom 21. Juli 1839.

XXIV.

S. 197.

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. August 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genuße des aus dem Kirchgartshäuserhof, Bruchhäuserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§. 198.

| §. 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§. 4.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittel zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der

Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder | des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißig tausend Gulden belaufen. S. 199.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebemäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§. 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§. 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatsklasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanal- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

§. 200. | Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatsklasse kraft Gesetzes verfallen.

§. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Dritttheile statt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatsklasse für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§. 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannstammes an das Domanial- und übrige Fideicommissvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen. S. 201.

§. 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, vergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittve festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittve das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§. 22.

Die Wittve eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittve im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche desfalls, hinsichtlich der Apanagierten und deren Apanagen, in den §§. 13 und 14. gegeben sind.

§. 202.

| §. 25.

Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittve oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittve an das Domanal- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem im §. 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§. 27.

Erreicht die Gesamtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelber, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesamtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruches die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§. 28.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben. S. 203.

§. 29.

Wittume sind dem im §. 27. bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, so weit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Gesamtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelber, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu

den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Adelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Apanagenbeträge sind seitdem gesetzlich nicht geändert. Seit den Etats für 1888 u. 1889 aber sind in allen Etatsgesetzen die Apanagen des Erbgroßherzogs um 50 Prozent, die der Prinzen und Prinzessinnen um 25 Prozent erhöht worden. Auch diese Tatsache danke ich der gütigen Mitteilung Seiner Excellenz des Herrn Staatsminister Dr. Rott.

5. Landesherrliche Prädikaten-Verordnung.
Vom 15. August 1844.

Das Staats- und Regierungsblatt 1844 Nr. XXI, Karlsruhe, den 20. August 1844 (S. 157), enthält folgende Verordnung:

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht der in verschiedenen souveränen Häusern Deutschlands für die Mitglieder dieser Häuser angenommenen Prädicate, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, dem jeweiligen Erb-

großherzoge das Prädicat „Königliche Hoheit“ und den übrigen Prinzen, sowie den Prinzessinnen Unseres Hauses, das bisher selbstverständene Prädicat „Großherzogliche Hoheit“ ausdrücklich zu ertheilen und wollen, daß Ihnen fernerhin diese Prädicate in allen Anreden und Schreiben beigelegt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. August 1844.

Leopold.

von Dusch.

6. Landesherrliche Verordnung. Die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend. Vom 27. Juli 1885.

Das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1885 Nr. XXIII, Karlsruhe, Samstag den 1. August 1885. S. 291—293, enthält folgende

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Juli 1885.)

Die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Kraft der Uns als Oberhaupt Unseres Hauses zukommenden Befugnisse und im Hinblick auf den Artikel 72 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erlassen Wir unter Aufhebung Unserer hausgesetzlichen Verordnung vom 17. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) zur Feststellung des die Standesbeurkundung für die Mitglieder Unseres Hauses und deren Eheschließung geltenden besonderen Rechts unter Berücksichtigung der hierüber bestehenden Anordnungen der Hausgesetze und Familienverträge, sowie des in Unserem Hause beobachteten Herkommens nachfolgende hausgesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Präsident des Staatsministeriums in seiner Eigenschaft als Minister des Großherzoglichen Hauses.

Für den Fall seiner Verhinderung ist demselben die Befugniß erteilt, sich durch einen anderen öffentlichen Beamten vertreten zu lassen.

§. 292.

§. 2.

Die bestehenden drei Standesregister des Großherzoglichen Hauses, das Geburts-, das Heiraths- und das Sterbe-Register, werden von dem Standesbeamten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung weitergeführt.

§. 3.

Die Eintragungen in das Geburts- und Sterbe-Register erfolgen in Form eines von dem Standesbeamten zu machenden amtlichen Vermerkes, welcher auf Grund der demselben über den betreffenden Geburts- oder Sterbefall zugehenden Mittheilung, sofern gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, bewirkt wird.

§. 4.

Die Eintragungen in das Heirathsregister werden in Form einer den §§. 52 und 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Wenn die Eheschließung außerhalb Unserer Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe stattfindet, so kann diese Verhandlung in einer besonderen Urkunde aufgenommen werden.

Diese Beurkundung hat der Standesbeamte sodann in beglaubigter Form in das Heirathsregister übertragen und mit letzterem aufbewahren zu lassen.

§. 5.

Über solche Geburts-, Eheschließungs- und Sterb-Fälle, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffen, bezüglich deren aber der Minister des Großherzoglichen Hauses zur Ausübung standesamtlicher Thätigkeit nicht berufen wird, hat derselbe die hezüglichen Nachrichten zu sammeln und auf deren Grund Bemerkungen in den Standesregistern zu machen.

§. 6.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses bedürfen zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Einwilligung des Großherzogs, welche in einer besonderen zu den Akten des Staatsministeriums zu bringenden Urkunde erteilt wird.

§. 7.

Ein Aufgebot findet nicht statt.

§. 8.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und ihre hohen Verlobten können sich bei der Eheschließung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

| §. 9.

S. 293.

Auf nicht ebenbürtige Ehen finden die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 dieser Verordnung keine Anwendung. Für dieselben sind neben dem §. 6 dieser Verordnung die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 maßgebend.

§. 10.

Die Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern darf nur auf Grund einer von Uns hiezu besonders erteilten Ermächtigung vorgenommen werden.

§. 11.

Vorstehende hausgesetzliche Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 27. Juli 1885.

Friedrich.

Urban. Molk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Nicolai.

7. Das Gesetz, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend, vom 15. Februar 1851 und der Gerichtsstand der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Das Gesetz, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend. Vom 15. Februar 1851 (Großherz. Badisches Regierungsblatt. 49. Jahrgang. N. XIII. Karlsruhe, Montag den 24. Februar 1851. S. 137) hebt in Art. 1 alle befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strassachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf. Jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der großherzoglichen Familie — ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ausgenommen — bei den bisherigen Rechten.

1. Über den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter einander und in Strafsachen enthält aber weder die Badische Gesetzgebung noch das veröffentlichte Hausrecht des Hauses irgend eine geschriebene Bestimmung. Durch gültige Mitteilung Seiner Excellenz des Staatsministers Dr. Noll erfahre ich, daß solche geschriebene Satzung überhaupt fehlt. Ein Wohnheitsrecht kann sich in dieser Richtung kaum gebildet haben.

Auch hat kein nach 1851 erschienenes Badisches Gesetz, insbesondere auch nicht die Gerichtsverfassung v. 19. Mai 1864 (s. bes. § 4), dieser wichtigen Frage mit einem Worte gedacht.

Es besteht demgemäß weder in Strafsachen noch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder des Hauses ein eximierter Gerichtsstand. Unrichtig Ammann, Gerichtsverfassung u. Strafprozeßordnung f. d. Gr. Baden, Karlsruhe 1865 S. 18; Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden S. 42.

Selbstverständlich kann aber jeden Augenblick ein solcher Gerichtsstand hausrechtlich geschaffen werden. Aber in seiner Ermangelung greift der ordentliche Gerichtsstand Platz.

2. Bezüglich der „freiwilligen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses“ hat Großherzog Ludwig durch Verordnung v. 13. August 1823 (s. Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt, 20. Jahrg., 1823 N. XXIV S. 133) dem „jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten“ als dem Minister des Großherzoglichen Hauses, „in Beziehung auf alle in Unserer Familie vorkommende Rechtshandlungen, das Recht der Staatschreiberei“ und die Besorgung der „übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ übertragen. — Der Minister kann bei diesen Amtsverrichtungen nach Befinden einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen.

Bezüglich der „Standesbeurkundung“ s. die oben Anlage 1 sub 6 S. 65 ff. gegebene Landesherrliche Verordnung vom 27. Juli 1885.

Anlage 2.

Die Ständerversammlung.

A. Ihre Bildung.

1. Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904.

In Nr. XXVII des Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blattes, 16. Jahrgang, Karlsruhe 1818 S. 171—192, erließ Großherzog Ludwig, Karlsruhe, den 24. December 1818, die

Wahlordnung.

Zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums.

der eine landesherrliche Verordnung vom 23sten Dezember 1818 vorangeht.

I.

Diese Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bey diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn Wir, bey dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für Unsere Landesväterliche Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag, durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Kessen und Regierungsvorsahers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Raum dürfen Wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungs-Urkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitem Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir uns veranlaßt, den, in der Verfassungsurkunde, auf den 1ten Februar künftigen Jahrs bestimmten, Termin weiter hinauszusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23. März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Versammlungsort der Kammer ist Unsere Residenzstadt Karlsruhe.

3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Locals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beyder Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1ten Februar im ganzen Großherzogthum beendet seyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer sollen bis zum 1ten März beendigt seyn.

Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem ersten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer, sind nicht in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schicklichen Abtheilungen und in Zwischenräumen von 3 bis 4 Tagen, in der Art, vorzunehmen, daß sie ohneßbar im Laufe des Februar-Monats beendigt werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

| 6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beugefügt. S. 173.

7) Die, zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete, CentralCommissions ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen; von 4 bis 6, beauftragt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem begedruckten größtem Staats-Siegel. Karlsruhe, am 23ten December 1818.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl

Er. Königlichen Hoheit.

Weiß.

II.

Die ursprüngliche Wahlordnung zählte 85 §§ und ihr war eine „Beilage“ beigegeben, welche die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Wahlcommissarien festsetzte.

Zu dieser Wahlordnung ergingen später eine Anzahl von Abänderungsgesetzen:

1. Gesetz vom 31. October. 1833 zur Auslegung der §§ 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23. December 1818 (31. Jahrgang, Karlsruhe 1833, N. XLVI. S. 251). 2 Artikel.

2. Gesetz. Einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend. Vom 16. April 1870 (Jahrgang 1870. Nr. XXV. Karlsruhe, S. 300—302). 4 Artikel.

3. Gesetz. Die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend. Vom 16. April 1870 (das. S. 303—312). S. Anlage 2 Nr. 3, unten S. 103—111.

4. Gesetz. Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend. Vom 25. August 1876 (Jahrgang 1876. Nr. XXXIX. Karlsruhe, Samstag den 9. September 1876. S. 297—304). Gibt dem dritten Abschnitt eine neue Fassung.

5. Gesetz. Die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend. Vom 6. März 1880 (Jahrgang 1880. Nr. X. Karlsruhe, Mittwoch den 10. März 1880. S. 49. 50). 1 Art.

6. Gesetz. Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend. Vom 10. Juli 1896 (Jahrgang 1896. Nr. XVII. Karlsruhe, Montag den 20. Juli 1896. S. 173—176). 6 Artikel.

Artikel 6 dieses Gesetzes ermächtigte das Ministerium des Innern, den Text der Wahlordnung unter Aufnahme der inzwischen stattgefundenen Abänderungen zu publiciren. Jedoch ist das Gesetz v. 16. April 1870 (s. 3) in seiner Selbstständigkeit geblieben.

III.

So entstand die „Landtagswahlordnung“ vom 5. Juli 1897. Zu derselben ist ergangen:

Gesetz. Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Vom 24. Juni 1898 (Jahrgang 1898. Nr. XX. Karlsruhe, Montag den 18. Juli 1898. S. 353.), welches den § 41 der Wahlordnung ändert.

Mit dieser Aenderung war die „Landtagswahlordnung“ in der ersten Auflage zum Abdruck gekommen.

IV.

Vom gleichen Tage, wie das einschneidende Gesetz, die Abänderung der Verfassung betreffend, vom 24. August 1904, datiren aber noch zwei weitere Gesetze:

1. Gesetz. Das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betreffend. Vom 24. August 1904. S. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XXIII, aus- gegeben Karlsruhe, den 8. September 1904, S. 347—362;
2. Gesetz. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Vom 24. August 1904. Dasselbst S. 362—372.

Das Gesetz, die Abänderung der Verfassung betreffend, bestimmt in Artikel 8 s. 2: „Dieses Gesetz tritt

am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Juni 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Seite 233), und das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) treten auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft."

Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 bestimmt in § 75: „Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Änderungen aufgehoben."

Die beiden Gesetze oben s. 1 und 2 kommen im Folgenden zum Abdruck.

1. Das Wahlgesetz.

| Gesetz.

§. 347.

(Vom 24. August 1904.)

Das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung
(Landtagswahlgesetz) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1.

Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.

§ 2.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

C. 318.

| § 4.

Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

§ 5.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise (Wahlkommissär).

§ 6.

Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7.

Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§. 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagsfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einfindung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat sovielen Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9.

Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10.

Beaufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gestattet.

| § 11.

S. 349.

Nach Ablauf der für die Übergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) sind die übergebenen und die schon früher eingefendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12.

Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschuß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13.

Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 14.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 15.

Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso Stimmzettel, soweit sie die Person des Vorgesetzten nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 16.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittlung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Absatz 2 und § 15 Absatz 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Absatz 1) sind dem Protokoll beizuhängen.

§. 350.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.**§ 17.**

Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen erfolgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.

An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 18.

Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

§ 19.

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 20.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 13, 15 und 16 auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.**§ 21.**

Für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien durch landesherrliche Verordnung drei Wahlkreise gebildet.

§. 351. | In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern der Handelskammern, welche in dem Wahlkreis ihren Sitz haben, ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 22.

Die beiden Abgeordneten der Landwirtschaftskammer werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 23.

Der Abgeordnete der Handwerkskammern wird von den Mitgliedern der im Großherzogtum bestehenden Handwerkskammern gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 24.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden der drei Wahlkreise, in denen die Abgeordneten der Handelskammern zu wählen sind, sowie für die Wahl der zwei Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und des Abgeordneten der Handwerkskammern je einen Kommissär zur Leitung der Wahl.

§ 25.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16 auf die Wahlen der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern entsprechende Anwendung.

In die vor jeder Wahl vom Ministerium des Innern bekannt zu machenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche dem § 32 a der Verfassungsurkunde entsprechen.

IV. Wahl der Abgeordneten der Städte und der Kreise zur ersten Kammer.

§ 26.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Städteordnung unterstehenden Städte werden durch landesherrliche Verordnung zwei Wahlkreise gebildet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen möglichst gleich groß ist.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern des Stadtrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträte) der wahlberechtigten Städte ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 27.

Der Abgeordnete der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern des Gemeinderats (Bürgermeister und Gemeinderäte) dieser Städte gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

| § 28.

§. 352.

Der Abgeordnete der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisauausschüsse des Landes gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 29.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16, 24 und 25 Absatz 2 auf die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Kreise entsprechende Anwendung.

V. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 30.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammen fallen sollen.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen können durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde-(Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält; ebenso können zusammengesetzte Gemeinden in mehrere Wahlbezirke von mindestens 200 Einwohnern zerlegt werden.

§ 31.

Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular vom Gemeinde-(Stadt-)rat doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, sind die Wählerlisten — vorbehaltslich anderweiter Anordnung des Bezirksrats — nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

Die Aufstellung der Wählerlisten wird vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl (§ 37 Absatz 2 der Verfassungsurkunde) angeordnet.

§ 32.

In der Wählerliste sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

§. 353.

| In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Auch die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, sowie die Militärbeamten sind in die Wählerlisten einzutragen, nicht aber sonstige zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen.

Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; wer im Großherzogtum mehr als einen Wohnsitz hat, ist in die Wählerliste an demjenigen Ort einzutragen, an welchem er zur staatlichen Einkommensteuer oder in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht zu Gemeindeumlagen aus dem Einkommen herangezogen ist oder heranzuziehen wäre, falls in der Gemeinde Umlagen erhoben würden oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde.

§ 33.

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinanderfolgenden Tagen im Wahlbezirk auszuliegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf § 34 sowie unter Angabe des Orts, an

welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 34.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, bezeichnen.

Wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erklärt und die Liste berichtigt, hat er dies dem Beteiligten bekannt zu machen. Andernfalls legt er die Einwendung dem Bezirksamt vor, worauf die Entscheidung durch den Bezirksrat erfolgt.

Diese Entscheidung soll längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-(Stadt-)rats den Beteiligten bekannt gemacht werden.

§ 35.

Nimmt der Gemeinde-(Stadt-)rat nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste, ohne daß von den Beteiligten eine Einwendung eingelegt ist, eine Berichtigung vor, so ist diese dem Beteiligten bekannt zu machen.

| § 36.

§. 354.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizufügen.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung durch die Unterschrift des Gemeinde-(Stadt-)rats abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Berichtigung derselben untersagt. Werden erst nach diesem Zeitpunkte Tatsachen bekannt, welche, wenn sie rechtzeitig

geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, so sind diese Tatsachen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

§ 37.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinde-(Stadt-)rat sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher (§ 39) behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder aus mehreren Orten bestehen (§ 30 Absatz 3, § 31 Absatz 3), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden, Orte oder abgesonderten Gemarkungen.

§ 38.

Für abgesonderte Gemarkungen tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 31, 33, 34, 36, 37 der Verwaltungsrat, und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.

§ 39.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher;
2. aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Werden kleinere Gemeinden, oder abgesonderte Gemarkungen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt, so tritt noch der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

| In zusammengesetzten Gemeinden kann der Gemeinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabshalter und der Verwaltungsrat.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt.

§ 40.

Die Ämter als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 62) sind unentgeltliche Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte nicht berufen werden.

§ 41.

Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl (§ 43 Absatz 1) sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

§ 42.

Für Nachwahlen und Ersatzwahlen (§ 70 Absatz 1 und 2) wird der Wahltag vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 43.

Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 62 und 63) sind öffentlich.

§ 44.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Zur Stimmausgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 45.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und
 E. 356. von mittelfarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Bervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

§ 46.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck dieses Gesetzes ist im Wahllokal auszulegen.

§ 47.

Es ist durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 48.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 49.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 50.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum (§ 47) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. S. 357

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51.

Will ein Wähler, bei dessen Namen gemäß § 36 Absatz 3 am Rande der Liste ein Vermerk eingetragen ist, seinen Stimmzettel abgeben, so entscheidet die Wahlkommission darüber, ob der Stimmzettel anzunehmen oder zurückzuweisen ist.

§ 52.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 53.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und un-
eröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke
in der Wählerliste festgestellt (§ 52). Ergibt sich dabei auch nach
wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem
etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 54.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel.
Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel
heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest
und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung
bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in
das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten
zufallende Stimme einzeln und zählt die Stimmen laut. In
gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche
ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der
Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke beim Schlusse der Wahl-
handlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem
Protokolle beizufügen ist.

§. 358.

| § 55.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet
vorbehaltlich der der Kammer zustehenden Prüfung (§ 41 der Ver-
fassungsurkunde) allein die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit
ihrer Mitglieder.

§ 56.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder
welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Um-
schlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgesetzten nicht un-
zweifelhaft zu erkennen ist;
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber
dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimm-
zettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene,
auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 57.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 58.

Alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht nach § 57 Absatz 1 und 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben so lange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

§ 59.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 60.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden Wahlkreis einen Kommissär zur Ermittlung des Wahlergebnisses (Wahlkommissär).

| § 61.

S. 359.

Die Wahlprotokolle (§ 59) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Übermittlung an den Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 62.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an einem

von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens 6 und höchstens 12 Wählern, welche nicht Staatsbeamte sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind, und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler offen.

§ 63.

In dieser Versammlung (§ 62) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter veröffentlicht.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die Stimmzettel und Umschläge (§ 58) einzufordern und einzusehen.

§ 64.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt verkündet.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme eines zweiten Wahlgangs zu veranlassen.

§ 65.

Der Termin für den zweiten Wahlgang ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§. 360.

| § 66.

Der zweite Wahlgang findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie der erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

Vergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift der §§ 39 und 41 anzuordnen und bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich des zweiten Wahlgangs sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§ 41) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeinde-(Stadt-)räten den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei dem zweiten Wahlgang sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke trennt der Wahlkommissär die Wählerlisten von den Wahlakten und stellt sie durch Vermittelung des Bezirksamtes den Wahlvorstehern zu. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 67.

Im zweiten Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind.

In der wegen Vornahme des zweiten Wahlgangs nach Vorschrift des § 41 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 68.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 69.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß er nach § 36 der Verfassungsurkunde wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§. 361.

| § 70.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt die Kammer die Wahl für ungültig, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen gelten die Vorschriften des § 66; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die in § 41 bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 64 und 68 finden auch hier Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder während des Laufes der Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintritt, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung (§ 34) der Wählerlisten nicht; andernfalls müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 71.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches dieselben der zweiten Kammer übermittelt.

§ 72.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge (§ 45 Absatz 2) und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

VI. Prüfung der Wahlen durch die Kammern.

§ 73.

Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die streitige Wahl eines Kammermitglieds von Bedeutung sind, so ersucht die Kammer das Ministerium des Innern um Veranlassung des Weiteren.

Die Vornahme der Erhebungen richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ministerium befindet nach Lage der Sache darüber, welche Beweise zur Aufklärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Tatsachen zu erheben sind; jedenfalls aber sind diejenigen Beweise zu erheben, welche durch Kammerbeschluß als für diesen Zweck erforderlich bezeichnet worden sind.

2. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel eidlich erfolgen; die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

| VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

S. 362.

§ 74.

Der § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

18. über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung.

§ 75.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Änderungen aufgehoben.

§ 76.

Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch landesherrliche Verordnung errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 24. August 1904.

Friedrich.

Schenkcl.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

2. Das Wahlkreisgesetz.

Gesetz.

(Vom 24. August 1904.)

Die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz in dreizehn Wahlkreise eingeteilt.

S. 363.

| § 2.

In folgenden Städten werden je in einem besonderen Wahlkreise mehrere Abgeordnete gewählt und zwar in Mannheim fünf, in Karlsruhe vier, in Freiburg drei, in Heidelberg und Pforzheim je zwei.

Die Einteilung der Gemarkung dieser Städte in besondere Wahlkreise erfolgt durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung des Stadtrats. Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden. Bei der Bildung der Wahlkreise soll auf tunlichste Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner und der Wahlberechtigten Bedacht genommen werden. Die Wahlkreise müssen in sich zusammenhängend und tunlichst abgerundet sein.

§ 3.

Werden künftighin die Gemarkungsgrenzen zwischen mehreren Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Verwaltungsentscheidung geändert, so werden die an eine andere Gemeinde übergegangenen Gemarkungsteile vom Zeitpunkte der Vereinigung an als Bestandteil des Wahlkreises behandelt, welchem diese Gemeinde angehört.

Gehen in dieser Weise Gemarkungsteile an eine Stadt über, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so wird über die Zuteilung des Gemarkungsteils an die städtischen Wahlkreise nach § 2 Absatz 2 Bestimmung getroffen.

Werden künftighin an dem Bestande mehrerer Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Gesetz Änderungen vorgenommen, so wird gleichzeitig darüber, zu welchem der städtischen Wahlkreise die der Gemarkung hinzugefügten Bestandteile gehören, gesetzliche Bestimmung getroffen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 24. August 1904.

Friedrich.

Schenkell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Anlage zu dem Gesetz, betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände- versammlung.

| 1. Wahlkreis:

§. 364.

Amtsbezirk Pfullendorf und
vom Amtsbezirk Ueberlingen die Gemeinden:

Markdorf, Meersburg, Adelsreuth, Ahausen, Altheim, Baitenhäusen, Bermatingen, Beuren, Buggensegel, Daisendorf, Deggenhausen, Fridingen, Grasbeuren, Hagnau, Hohenbodman, Homberg, Immenstaad, Ittendorf, Rippenhausen, Rlustern, Reustetten, Wimmernhausen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Neufach, Oberstenweiler, Radrach, Riedheim, Roggenbeuren, Salem, Stetten, Taisersdorf, Unterfiggingen, Urnau, Weildorf und Wittenhofen.

2. Wahlkreis:

Amtsbezirk Meßkirch und
vom Amtsbezirk Stodach die Gemeinden:

Stodach, Beuren an der Aach, Eigeltingen, Gallmannsweil, Hacheln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlsbüren im Hegau, Mainwangen, Mühligen, Münchshöf, Nenzingen, Orsingen, Raitshausen, Reuth, Rorgenwies, Schwadenreuth, Schwandorf, Steißlingen, Volkertshausen, Wiesch, Zizenhausen und Zornegg.

3. Wahlkreis:

Stadt Konstanz.

4. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Konstanz die Gemeinden:

Kadolfzell, Allensbach, Allmannsdorf, Böhringen, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Güttingen, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Liggeringen, Ligelstetten, Markelfingen, Möggingen, Reichenau und Wollmatingen,

vom Amtsbezirk Ueberlingen die Gemeinden:

Ueberlingen, Andelshofen, Bambergen, Billasingen, Bonndorf, Deisenhof, Höttingen, Lippertsreuthe, Nesselwangen, Nußdorf, Oberuhldingen, Owingen, Ridenbach, Sipplingen, Tüfingen und Unteruhldingen sowie

vom Amtsbezirk Stodach die Gemeinden:

Bodman, Espasingen; Ludwigshafen, Maßlspüren im Tal, Stahringen, Wahlwies und Winterspüren.

5. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden:

365. Ach, Blumenfeld, Beuern am Nied, Binningen, Blüßlingen, Dachtlingen, Ebringen, Ehingen, Hilzingen, Kommingen, Mühlshausen, Nordhalben, Niedheim, Schlatt am Randen, Schlatt unter Krähen, Thalheim, Thengen, Uttenhofen, Weil, Weiterdingen, Welschingen und Wiechs sowie

vom Amtsbezirk Konstanz die Gemeinden:

Singen, Arlen, Bankholzen, Biethingen, Böhlingen, Büßlingen, Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Gundholzen, Hausen an der Ach, Hemmenhofen, Horn, Isnang, Moos, Dehnungen, Randegg, Rielsingen, Schlenen, Ueberlingen am Nied, Wangen, Weiler und Worblingen.

6. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden:

Donaueschingen, Fürstenberg, Geisingen, Aasen, Allmendshofen, Bachheim, Behla, Biesingen, Blumberg, Eßlingen, Gutmadingen, Hausen vor Wald, Heidenhofen, Hochemmungen, Hombingen, Ippingen, Mundelsingen, Neubingen, Neuburg, Oberbaldingen, Defingen, Pföhren, Riedböhringen, Riedböschingen, Sumpfsöhren, Sunthausen, Unterbaldingen und Wartenberg sowie die abgesonderte Gemarkung Bachzimmern und

vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden:

Engen, Möhringen, Ansfelingen, Aulsingen, Borgen, Biesendorf, Bittelbrunn, Edartsbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintsingen, Honstetten, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipsfendingen, Mauenheim, Neuhausen, Stetten, Watterdingen, Zimmerholz und Zimmern.

7. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Billingen die Gemeinden:

Billingen, Buchenberg, Burgberg, Dauchingen, Dörrheim, Erdmannsweiler, Fischbach, Grünigen, Herzogenweiler, Kappel, Kirchdorf, Klengen, Königseld, Marbach, Mönchweiler, Neuhausen, Niedereßbach, Obereßbach, Oberkirnach, Peterzell, Pfaffenweiler, Rietheim, Schabenhäusen, Stodburg, Ueberauchen, Unterkirnach, Weiler und Weilersbach sowie

vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden:

Bräunlingen, Häfingen, Aufen, Bruggen, Döggingen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Thannheim, Unadingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen und Zindelstein.

8. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bonndorf und

vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden:

Altenburg, Balterseck, Bechtersbohl, Bergöschingen, Bervangen, Bühl, Degernau, Dettighofen, Degeln, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Geißlingen, Griesen, Günzen, Hohentengen, Horheim, Jestetten, Käßnach, Lienheim, Löhningen, Lottstetten, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Reckberg, Reckingen, Riebern am Sand, Schwerzen, Stetten, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Weisweil und Wutöschingen.

9. Wahlkreis:

Amtsbezirk St. Blasien und

vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden:

Hauenstein, Hiengen, Waldshut, Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Brändorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Gärwühl, Gurtweil, Hartschwand, Imblekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Niederwühl, Nöggeneschwühl, Oberalpsen, Oberwühl, Remetschwiel, Rheinheim, Rogingen, Rößwühl, Schachen, Segeten, Strittmatt, Unteralpsen, Waldkirch und Weilheim sowie die abgesonderte Gemarkung Albbund.

10. Wahlkreis:

Amtsbezirk Säckingen,
vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden:
Grunholz, Hochal, Luttingen, Kogel und Stadenhausen sowie
vom Amtsbezirk Schopfheim die Gemeinden:
Adelhausen, Dossenbach, Eißel, Minseln, Nordschwaben und Wehr.

11. Wahlkreis:

Stadt Lörrach mit Stetten.

12. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Lörrach die Gemeinden:
Binzen, Blansingen, Brombach, Degerfelden, Esringen, Egringen,
Emelbingen, Fischingen, Grenzach, Haagen, Hägelberg, Haltingen,
Hauingen, Herthen, Hüllstein, Holzen, Hüfingen, Huttingen, Inz-
lingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Mappach, Dettingen,
Rümmingen, Schallbach, Steinen, Thumringen, Tüllingen, Warm-
bach, Weil, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach und Wyhlen.

13. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Schopfheim die Gemeinden:
Schopfheim, Büschau, Eichen, Elbenschwand, Endenburg, Enlen-
stein, Fahrnan, Gersbach, Gressgen, Hasel, Hausen, Langenau,
Maulburg, Raich, Raitbach, Sallneck, Schlächtenhaus, Tegernau,
Weitenau, Wiechs, Wies und Wiesleth sowie
vom Amtsbezirk Schönau die Gemeinden:
Schönau, Zell im Wiesental, Adelsberg, Azenbach, Böllen, Ehr-
berg, Fröhnd, Hüg, Mambach, Neuenweg, Pfaffenberg, Präg,
Kiedichen, Schönenberg, Thunau und Wembach.

14. Wahlkreis:

Amtsbezirk Müllheim,
vom Amtsbezirk Lörrach die Gemeinden:
Randern, Hertingen, Kiedlingen, Tannenkirch und Welmlingen sowie
vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden:
Feltersheim, Ballrechten, Dottingen, Gallenweiler, Grifzheim und
Wettelbrunn.

©. 367.

| 15. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden:
Staufen, Biengen, Bollschweil, Bremgarten, Ehrenstetten, Eschbach,
Feldkirch, Grunern, Hartheim, Hausen an der Mühl, Kirchhofen,

Krozingen, Norzingen, Obermünsterthal, Ofnadingen, Pfaffenweiler,
St. Ulrich, Schlatt, Thunsel und Untermünsterthal,

vom Amtsbezirk Schönaue die Gemeinden:

Todtnau, Aftersberg, Aitern, Brandenburg, Gerswind, Muggen-
brunn, Schlecht, Todtnauberg, Ugenfeld und Wieden,

vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden:

Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Falkenstein, Hofsgrund,
Horb, Kirchzarten, Neuhäuser, Oberried, St. Wilhelm, Sölden,
Steig, Weilersbach, Wittnau und Zärlen sowie

vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde:

Hinterzarten.

16. Wahlkreis:

Amtsbezirk Dreisach und

vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden:

Amoltern, Forchheim, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil und
Wühl.

17. Wahlkreis:

Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde

Hinterzarten,

vom Amtsbezirk Triberg die Gemeinden:

Furthwangen, Güttenbach, Neukirch, Neirbach und Schönbach sowie

vom Amtsbezirk Billingen die Gemeinden:

Böhrnbach, Langenbach, Linach und Schönbach.

18.—20. Wahlkreis:

Stadt Freiburg.

21. Wahlkreis:

Amtsbezirk Waldkirch und

vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden:

Eschbach, Hintersträß, St. Märgen, St. Peter, Unteribenthal und
Wagensteig.

22. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden:

Au, Beckenhausen, Buchheim, Ebnet, Ebringen, Gundelfingen, Hoch-
dorf, Hugstetten, Kappel, Lehen, Littenweiler, Mengen, Merzhausen,
Münzingen, Neuershausen, Opfingen, St. Georgen, Schallstadt,
Scherzingen, Stegen, Thingen, Umkirch, Waltershofen, Wildthal,
Wittenthal, Wolfenweiler, Zähringen und Zarten sowie

| vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden:

§. 369.

Bödingen, Denzlingen, Eichstetten, Holzhausen, Nimburg, Neuthe
und Birstetten.

23. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden:
Emmendingen, Endingen, Bahltingen, Bleichheim, Bombach, Broz-
gingen, Freiamt, Hedlingen, Heimbach, Rödtringen, Kollmarsreuthe,
Maleck, Malterdingen, Mundingen, Nordweil, Ottoschwanden,
Kiegel, Sexau, Theningen, Wasser und Windenreuthe.

24. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettenheim,
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden:
Herbolzheim, Kenzingen, Tutschfelden und Wagenstadt sowie
vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden:
Schutterthal, Seelbach und Wittelbach.

25. Wahlkreis:

Stadt Lahr.

26. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Triberg die Gemeinden:
Hornberg, Triberg, Evangelisch Tennenbronn, Gremmelsbach,
Katholisch Tennenbronn, Langenschiltach, Niederwasser, Nußbach,
Reichenbach, Rohrhardeberg und Schonach,
vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden:
St. Georgen und Brigach sowie
vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden:
Schiltach, Wolfach, Pergzell, Gutach, Kaltbrunn, Rinzigthal, Kirn-
bach, Leheng ericht und Schenkenzell.

27. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden:
Almannsweier, Dinglingen, Dundenheim, Friesenheim, Heiligenzell,
Hugsweier, Ichenheim, Kürzell, Kusbach, Langenwinkel, Meiß-
enheim, Mietersheim, Nonnenweier, Oberschopfheim, Oberweier, Otten-
heim, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttern, Schutterzell,
Sulz und Wittenweier sowie
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinde:
Altenheim.

28. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden:
Haslach, Hausach, Vollenbach, Einbach, Fischerbach, Hoffstetten,
Kniebis, Mühlenbach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach,
Schneellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach sowie

| vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden:
Gegenbach, Zell am Harmersbach, Biberach, Nordrach, Ober-
entersbach, Oberharmersbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unter-
harmersbach und die abgesonderte Gemarkung Fabrik Nordrach.

29. Wahlkreis:

Stadt Offenburg.

30. Wahlkreis:

Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden:
Edartsweiler, Hesselhurst und Hohnhurst.

31. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden:
Berghaupten, Bermersbach, Bohltsbach, Bühl, Diersburg, Durbach,
Ebersweiler, Elgersweiler, Fessenbach, Griesheim, Hofweiler, Marlen,
Müllen, Niederschopfheim, Ohlsbach, Ortenberg, Rammersweiler,
Reichenbach, Schutterwald, Waltersweiler, Weier, Windschlag, Zell-
Weierbach und Zunsweiler sowie

vom Amtsbezirk Kehl die Gemeinden:
Edartsweiler, Hesselhurst und Hohnhurst.

32. Wahlkreis:

Amtsbezirk Oberkirch,
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden:
Appenweiler, Nesselried und Urloffen sowie
vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden:
Kencheln, Mörsbach und Densbach.

33. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden:
Achern, Fantenbach, Furschenbach, Gamshurst, Großweiler, Kappel-
roed, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried,
Sasbachwalden, Seebach, Wagshurst und Waldbulm sowie
vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden:
Balzhofen, Hagweiler, Lauf, Oberwasser, Oberweiler, Otters-
weiler, Unzhurst, Waldmatt und Zell.

34. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden:
Bühl, Steinbach, Altschweiler, Bühlerthal, Eifenthal, Greffern,
Hildmannsfeld, Kappelwindel, Leiberstung, Moos, Neufas, Neu-
weiler, Oberbruch, Schwarzbach, Ulm, Barnhalt, Bimbach, Weitenung

und die abgesonderten Gemarkungen Windes-Herrenwies und
 Windes-Hundsbad sowie
 e. 370. | vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde:
 Singheim.

35. Wahlkreis:

Stadt Baden.

36. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Kastatt die Gemeinden:

Gernsbach, Au im Murgthal, Vermersbach, Forbach, Freiolsheim,
 Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michel-
 bach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach,
 Staufenberg, Sulzbach, Waldprechtsweiler, Weisenbach und die ab-
 gesonderten Gemarkungen Mittelberg und Moosbronn sowie

vom Amtsbezirk Baden die Gemeinden:

Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Pichtenthal und Dos.

37. Wahlkreis:

Stadt Kastatt.

38. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Kastatt die Gemeinden:

Ruppenheim, Vietigheim, Bischofweier, Gaggenau, Hügelsheim, Iffez-
 heim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweiler, Detigheim,
 Ottersdorf, Plittersdorf, Rauenthal, Rothenfels, Söllingen, Stein-
 mauern und Wintersdorf,

vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde:

Stollhofen sowie

vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde:

Sandweiler.

39. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden:

Bruchhausen, Ettlingenweiler, Forchheim, Malsch, Mörsch, Neuburg-
 weier, Oberweiler, Schluttenbach, Sulzbach und Böllersbach,

vom Amtsbezirk Kastatt die Gemeinden:

Au am Rhein, Dürmersheim, Elchesheim, Illingen und Wärmers-
 heim sowie

vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden:

Beiertheim, Bulach, Daxlanden und Grünwinkel.

40. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden:

Blankenloch, Büchig, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Hagsfeld,
 Hochstetten, Knielingen, Leopoldshafen, Liedolsheim, Rinkenheim,

Rintheim, Rüppurr, Ruxheim, Spöck, Stafforth, Teutschneureuth und Welschneureuth sowie die abgesonderte Gemarkung Hardtwald.

41.—44. Wahlkreis:

Stadt Karlsruhe.

| 45. Wahlkreis:

§. 371.

Stadt Durlach.

46. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden:

Aue, Auerbach, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Kleinsteinbach, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich, Untermutschelbach, Wolfartsweier und die abgesonderte Gemarkung Hofgut Hohenwettersbach.

Vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden:

Ettlingen, Durbach, Busenbach, Eckenroth, Pfaffenroth, Reichenbach, Schilberg, Schöllbronn und Speffart sowie

vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden:

Dietenhausen, Elmendingen, Ittersbach, Langenalb, Nöttingen, Mutschelbach (Ober-) und Weiler.

47. und 48. Wahlkreis:

Stadt Pforzheim mit Brödingen.

49. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden:

Bauschlott, Bilsingen, Büchenbronn, Dietlingen, Dill-Weissenstein, Dürren, Etsingen, Ersingen, Eutingen, Göbriken, Hamberg, Hohenwarth, Huchensfeld, Ispringen, Kieselbronn, Lehnungen, Mühlhausen, Neuhausen, Niefern, Deschelbronn, Schellbronn, Steinegg, Tiefenbronn und Wärm.

50. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:

Heidelshheim, Obergrombach, Büchenau, Helmsheim, Karlsdorf, Neuthard und Untergrombach sowie

vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden:

Berghausen, Brödingen, Böhlingen, Königsbach, Singen, Söllingen, Weingarten, Wilferdingen und Wöschbach.

51. Wahlkreis:

Stadt Bruchsal.

52. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:
 Philippsburg, Forst, Hambrücken, Guttenheim, Kirrlach, Neudorf,
 Oberhausen, Odenheim, Rheinhäusen, Rheinsheim, Ubstadt, Weiher,
 Wiesenthal und Zeuthern.

53. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bretten und
 vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:
 Unteröwisheim, Neuenbürg und Oberöwisheim.

S. 372.

| 54. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:
 Walldorf, Wiesloch, Altwiesloch, Dielheim, Malsch, Malschenberg,
 Rauenberg, Kettigheim, Roth, Rothenberg und St. Leon sowie
 vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:
 Aronau, Langenbrücken, Mingoßheim, Destrungen und Stettfeld.

55. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:
 Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Ganangeloch, Kirchheim, Leimen,
 Nußloch, Ochsenbach, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Wieb-
 lingen und die abgesonderten Gemarkungen Bruchhausen, Ringen-
 thal und Schwabenheim sowie
 vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:
 Baiernthal und Schatthausen.

56. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Schwellingen die Gemeinden:
 Hochenheim, Schwellingen, Altlußheim, Brühl, Ketsch, Neulußheim,
 Oftersheim, Planstadt und Reilingen.

57. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinden:
 Ladenburg, Feudenheim, Ilvesheim, Neckarhausen, Sandhofen,
 Seckenheim, Wallstadt und die abgesonderten Gemarkungen Kirch-
 gartshausen und Sandtorf sowie
 vom Amtsbezirk Schwellingen die Gemeinden:
 Edingen und Friedrichsfeld.

58.—62. Wahlkreis:

Stadt Mannheim.

63. Wahlkreis:

Amtsbezirk Weinheim und
vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde:
Schriesheim.

64. und 65. Wahlkreis:

Stadt Heidelberg.

66. Wahlkreis:

Amtsbezirk Eppingen,
vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden:
Hilsbach, Eichtersheim, Eschelbach, Michelsfeld, Walbangelloch und
Weiler sowie
vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:
Horrenberg, Mühlhausen und Thairnbach.

67. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden:
Nedarbischofenheim, Sinsheim, Waibstadt, Adersbach, Babstadt,
Bargen, Bodschaff, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Espenbach, Eschel-
bronn, Flinsbach, Grombach, Hasselbach, Helmstadt, Hoffenheim, S. 373.
Kirchardt, Neidenstein, Obergimperm, Rappenu, Reichartshausen,
Reihen, Rohrbach, Siegelbach, Steinsfurth, Treschklingen, Unter-
gimperm, Wollenberg, Juzenhausen und die abgesonderte Gemarkung
Wagenbach.

68. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:
Nedargemünd, Schöna, Altenbach, Altneudorf, Bammenthal,
Brombach, Dilsberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Kleingemünd,
Lampenhain, Lobensfeld, Mauer, Medesheim, Mönchzell, Müden-
loch, Petersthal, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach,
Wiesenbach, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen sowie
vom Amtsbezirk Eberbach die Gemeinden:
Eberbach, Haag, Moosbrunn, Pleutersbach, Rodenau, Schönbrunn
und Schwanheim.

69. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden:
Buchen, Walldürn, Auerbach, Böttigheim, Dumbach, Eberstadt,
Einbach, Gerolzhahn, Göggingen, Gottersdorf, Hainstadt, Heiders-
bach, Hettigenbeuern, Hettigen, Hollerbach, Hornbach, Langenels,
Laudenberg, Limbach, Mörtschenhardt, Mudau, Oberneudorf, Ober-
scheidenthal, Rinschheim, Rippberg, Rumpfen, Scheringen, Schloßau,
Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal, Wald-
hausen und die abgesonderte Gemarkung Ernstthal,

vom Amtsbezirk Eberbach die Gemeinden:

Balsbach, Friedrichsdorf, Lindach, Michelbach, Mülben, Neckargerach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Reisenbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach, Wagenschwend, Waldlagenbach, Weissbach, Zwingenberg und die abgesonderten Gemarkungen Igelsbach und Schöllensbach,

vom Amtsbezirk Mosbach die Gemeinden:

Krumbach, Mudenthal, Rittersbach, Roßern und Trienz sowie

vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinde:

Schliefstadt mit Seligenthal.

70. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Mosbach die Gemeinden:

Mosbach, Neudenau, Aglasterhausen, Allfeld, Asbach, Auerbach, Billigheim, Binau, Breitenbronn, Dallau, Daudenzell, Diedesheim, Fahrbach, Guttentach, Hasmersheim, Heinsheim, Herbolzheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Kagenthal, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Neckarburken, Neckarelz, Neckarlagensbach, Neckarmühlbach, Neckarzimmern, Nüstenbach, Oberschefflenz, Obrißheim, Reichenbuch, Sattelbach, Stein am Kocher, Sulzbach, Unterschefflenz, Wahlmühlbach, Zimmerhof und die abgesonderten Gemarkungen Bernbronn und Schredhof.

6. 374.

| 71. Wahlkreis:

Amtsbezirk Borberg und

vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinden:

Adelsheim, Osterburken, Ofsheim, Bronnacker, Großscholzheim, Hemsbach, Hirschlanden, Hohenstadt, Hüngheim, Kleinscholzheim, Korb, Leibenstadt, Merchingen, Rosenberg, Ruchsen, Sedach, Sennfeld, Sindolsheim, Unterkessach, Zimmern und die abgesonderten Gemarkungen Hergenstadt, Volkshausen, Waidachshof und Wemmershof.

72. Wahlkreis:

Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Püßlingen.

73. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wertheim,

vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden:

Altheim, Breßingen, Dornberg, Ersfeld, Gerichtstetten, Glashofen, Hardheim, Höpffingen, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Rüttsdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten und Wettersdorf sowie

vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde:
Püßlingen.

3. Die landesherrliche Vollzugsverordnung zu den Gesetzen vom 24. August 1904.

Landesherrliche Verordnung.

§. 336.

(Vom 22. Juli 1905.)

Die Landtagswahlen betreffend¹.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der Gesetze vom 24. August v. J., betreffend das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeverversammlung und betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeverversammlung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 347 und 362), beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

(Zu § 21 des Landtagswahlgesetzes.)

Für die Wahl der von den Handelskammern zu wählenden Abgeordneten zur ersten Kammer werden nachstehende drei Wahlkreise gebildet:

Der erste Wahlkreis besteht aus den Handelskammern in Konstanz, Bültingen, Freiburg und Schopfheim,

der zweite Wahlkreis aus den Handelskammern in Karlsruhe, Pforzheim und Lahr,

der dritte Wahlkreis aus den Handelskammern in Mannheim und Heidelberg.

Der Wahlort ist für den ersten Wahlkreis Freiburg, für den zweiten Wahlkreis Karlsruhe, für den dritten Wahlkreis Mannheim.

§ 2.

(Zu § 26 des Landtagswahlgesetzes.)

Für die Wahl der von den Städten der Städteordnung in die erste Kammer zu wählenden Oberbürgermeister werden nachstehende zwei Wahlkreise gebildet:

¹ Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Nr. XVII. Ausgegeben Karlsruhe Montag den 31. Juli 1905.

Der erste Wahlkreis umfaßt die Städte Konstanz, Freiburg, Vahr, Offenburg und Baden,

der zweite Wahlkreis die Städte Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim.

Der Wahlort ist für den ersten Wahlkreis Freiburg, für den zweiten Wahlkreis Mannheim.

§ 3.

(Zu § 2 Absatz 2 des Wahlkreisgesetzes.)

Die mehr als einen Abgeordneten zur zweiten Kammer wählenden Städte werden nach Anhörung der Stadträte in nachstehender Weise in besondere Wahlkreise eingeteilt:

I. Mannheim.

58. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) I.

Die Gemarkung rechts des Neckars mit Ausnahme des zum II. Wahlkreis gehörigen Gebiets zwischen dem Neckar und der Mittelachse der Laurentius-, Waldbhof- und Käfertalerstraße bis zur Friedrichsbrücke.

© 337.

| 59. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) II.

Die Quadrate H, J, K, U 1 und 2, T 1 bis 5, S 1 bis 5; das Gebiet zwischen Jungbuschstraße, Verbindungskanal, Neckar und Luisenring und von der Neckarvorstadt das Gebiet zwischen Neckar, Laurentius-, Waldbhof- und Käfertalerstraße bis zur Friedrichsbrücke — jeweils bis zur Mittelachse der genannten Straßen.

60. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) III.

Die Ostseite des Parkrings; die Quadrate A bis G, L 1 bis 4 und L 6, M 1 bis 5, N 1 bis 5, O 1 bis 5, P 1 bis 5, Q 1 bis 5 und R 1 bis 5, sowie das Gebiet westlich des Parkrings zwischen der Mittelachse der Jungbuschstraße und dem Rheinbrückenaufgang einschließlich Mühlau und Schiffe.

61. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) IV.

Das Großherzogliche Schloß mit Amtsgericht, Amtsgefängnis und Ballhaus; die Quadrate L 5, L 7 bis 15, M 6 und 7, N 6 und 7, O 6 und 7, P 6 und 7, Q 6 und 7, R 6 und 7,

S 6, T 6, U 3 bis 6; das Gebiet zwischen Friedrichs- und Kaiserring, Neckar, Gemarkungsgrenze und Seidenheimerstraße; von der Schwefingervorstadt der durch den Kaiserring, Bahnhofplatz, die Friedrichsfelder-, Keppler-, Rheinhäuser-, Traitteur-, Augarten-, Kleinsfeld- und Seidenheimerstraße begrenzte Teil; der Hauptbahnhof und vom Stadtteil Lindenhof der westlich der Meerfeldstraße gelegene Teil bis zur Gasfabrikstraße — jeweils bis zur Mittellachse der genannten Straßen.

62. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) V.

Die übrige Gemarkung links des Neckars einschließlich Neckarau.

II. Karlsruhe.

41. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) I.

Der Stadtteil zwischen Durlacherallee, Degensfeldstraße, Gottesauerstraße, Ostendstraße, Kriegstraße, Karl-Friedrichstraße und Schloßplatz,

mit Einschluß der Hausnummern 5 bis 91 und 2 bis 30 der Durlacherallee, der westlichen Seite der Degensfeldstraße, der Hausnummern 1 bis 33a und 2 bis 6 der Gottesauerstraße, der Hausnummern 1 bis 11 und 2 bis 10 der Ostendstraße, der Hausnummern 2b bis 40 der Kriegstraße, der östlichen Hälfte des Schloßplatzes, der Nummern 8 und 9 des Schloßbezirks, sowie des Fasanengartens,

und mit Ausschluß der Karl-Friedrichstraße.

42. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) II.

Der Stadtteil zwischen Ettlingerstraße, Nebeniusstraße, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße, Ruppurrerstraße, Kriegstraße, Karl-Friedrichstraße, Schloßgarten, Linkenheimerstraße, Stephanienstraße, Leopoldstraße, Boedßstraße, Südbendstraße, Brauerstraße und der südlichen Gemarkungsgrenze bis zur Ettlingerstraße,

| mit Einschluß der Ettlingerstraße, der Hausnummern 1 bis 9 und 2 bis 8 der Bahnhofstraße, der Hausnummer 2 der Ruppurrerstraße, der Hausnummern 3a bis 9 der Kriegstraße, der Karl-Friedrichstraße, des Schloßplatzes und des Schloßbezirks, soweit diese beiden nicht zum I. Wahlkreis gehören, der Hausnummern 1 bis 7 und 2 bis 6 der Linkenheimerstraße, sowie der Südbendstraße bis zur Brauerstraße S. 338.

und mit Ausschluß der Wilhelmstraße, der Stephanienstraße, der Leopoldstraße, der Boedßstraße und der Brauerstraße, sowie die Weiheräcker.

43. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) III.

Das westlich des Wahlkreises II gelegene Stadtgebiet, sowie das Schützenhaus.

44. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) IV.

Das südlich des Wahlkreises I und östlich des Wahlkreises II gelegene Stadtgebiet.

III. Freiburg.

18. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) I.

Der Stadtteil zwischen der östlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze und der Bähringerstraße, Kaiserstraße, Dreisam, Schwarzwaldstraße und Schützenallee,

die Bähringerstraße, Schwarzwaldstraße und Schützenallee ganz, von der Kaiserstraße jedoch nur die östliche Häuserreihe (ungerade Nummern) einschließend.

19. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) II.

Der Stadtteil zwischen der nördlichen und westlichen Gemarkungsgrenze und der Bähringerstraße, Kaiserstraße, Bertholdstraße, Bahnhofstraße, Schnewlinstraße und der Dreisam,

die Bahnhofstraße ganz, von der Kaiserstraße nur die Nummern 2 bis 94 auf der westlichen Seite einschließend,

aber ohne die Bähringerstraße, die Schnewlinstraße und die Bertholdstraße.

20. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) III.

Der Stadtteil zwischen der südlichen Gemarkungsgrenze und der Dreisam, Schnewlinstraße, Bahnhofstraße, Bertholdstraße, Kaiserstraße, Schillerstraße, Schwarzwaldstraße und Schützenallee,

die Schnewlinstraße, Bertholdstraße und Schillerstraße ganz, von der Kaiserstraße nur die Nummern 96 bis 166 auf der westlichen Seite einschließend,

aber ohne die Bahnhofstraße, die Schwarzwaldstraße und die Schützenallee.

IV. Heidelberg.

64. Wahlkreis: Heidelberg (Stadt) I.

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße — jeweils bis zur Mittelachse dieser Straßen.

| 65. Wahlkreis: Heidelberg (Stadt) II.

§. 339.

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße — jeweils bis zur Mittelachse dieser Straßen.

V. Pforzheim.

47. Wahlkreis: Pforzheim (Stadt) I.

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden durch die alte Dietlinger Landstraße und die westliche Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Belfortstraße, weiterhin südlich begrenzt von dem Enzfluß, vom Wehr des oberen Hammerwerks ab bis zur östlichen Gemarkungsgrenze,

einschließlich der nördlichen Seite der alten Dietlinger Landstraße und der westlichen Karl-Friedrichstraße,

jedoch mit Ausschluß der Brühlstraße, der Kirchgasse, der Hammer- und Hüllerwörthstraße, der Gymnasiumsstraße östlich der Altstädterstraße, der Molke-, Schlachthof- und Ostendstraße.

48. Wahlkreis: Pforzheim (Stadt) II.

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden durch die alte Dietlinger Landstraße, die westliche Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Belfortstraße und die Enz vom Wehr des oberen Hammerwerks ab bis zur östlichen Gemarkungsgrenze,

einschließlich der südlichen Seite der alten Dietlinger Landstraße und der westlichen Karl-Friedrichstraße und mit Einschluß der Brühlstraße, der Kirchgasse, der Hammer- und Hüllerwörthstraße, der Gymnasiumsstraße östlich der Altstädterstraße, der Molke-, Schlachthof- und Ostendstraße.

§ 4.

(Zu § 74 des Landtagswahlgesetzes.)

Die Ziffer 18 Unserer Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369), erhält folgende Fassung:

- 18a. über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer das Ministerium des Innern;
 b. über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur zweiten Kammer der Bezirksrat.

Gegeben zu St. Moritz, den 22. Juli 1905.

Friedrich.

Ehrentel.

Auf Seiner Königlich Hoheit höchsten Befehl:
 Harbed.

B. Das Recht der Ministeranklage.

4. Gesetz. Das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.
 Vom 11. Dezember 1869.

§. 541.

| Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
 für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Dezember 1869.

§. 542.

| Gesetz.

Das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend¹.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§. 67 a.—f. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, wie folgt:

¹ Das Gesetz hat zehn Änderungen erfahren durch das Gesetz, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend. Vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Jahrgang 1879 Nr. X, Karlsruhe, Dienstag den 11. März 1879 S. 92) § 7. In Kraft vom 1. Oktober 1879. Diese Änderungen sind unter den betreffenden §§ bemerkt.

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§. 1.

Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Thatfachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

§. 2.

Wird von der Kammer beschloffen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Commission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Acten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatfachen Auskunft geben. S. 513.

§. 3.

Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorstand des $\dagger$ Kreisgerichts $\dagger$ der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Collegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Commission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 2: „Landgerichts“.

§. 4.

Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungscommissären, in die Sitzung der Commission eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Commission vorliegenden Actenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§. 5.

Falls die Commission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungscommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§. 6.

Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt.

Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Actenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Actenstücke.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1: „Oberlandesgerichts“.

§. 544.

| II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§. 7.

Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Präsidenten und Directoren der Kreis- und Hofgerichte und die Directoren der Kreisgerichte.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1 setzt beide Male statt obersten Gerichtshofes: „Oberlandesgerichts“ und § 7 n. 3 für die Schlusssätze: „die Präsidenten und Directoren der Landgerichte“.

§. 8.

Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Commissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§. 9.

Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in §. 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Collegialgerichtsssekretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Commissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§. 10.

Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

§. 11.

In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefasst in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1: „Oberlandesgerichts“.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Commissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

| Die Commissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung S. 515.
gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

§. 12.

Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten,

einschließlich des Präsidenten des obersten Gerichtshofes †, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1: „Oberlandesgerichts“.

Ist die Uebersahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§. 13.

Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes † noch 8, oder sofern der Letztgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1: „Oberlandesgerichts“.

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 14.

Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes † vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des obersten Gerichtshofes † an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Gesetz v. 3. März 1879 § 7 n. 1: setzt an beiden Stellen „Oberlandesgerichts“.

§. 15.

Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Functionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§. 16.

† Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung

für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat, soweit die folgenden Paragraphen keine besonderen Bestimmungen enthalten. †

Das Gesetz v. 3. März 1879 § 7 Abs. 2 sagt:

„An Stelle des § 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§ 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof finden, soweit die §§ 17—24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafproceßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.“

| §. 17.

§. 546.

Die Anklage muß die Thatfachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatfachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 18.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach §. 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatfachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Bertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§. 19.

Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage

über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatfachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatfachen vorgebrachten Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort geführt, mit der Vertheidigung gehört.

§. 20.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§. 21.

Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück.

§. 547. | Zur Schuldigenerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Dritttheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

§. 22.

Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatscasse zur Last.

§. 23.

Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mittheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§. 24.

Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von §. 67 c. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Straf-

gericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

† Einer gerichtlichen Voruntersuchung und eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr. †

Gestrichen durch Gesetz v. 3. März 1879 § 7 Abs. 3.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, † können † bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

Das Gesetz v. 3. März 1879 § 7 Abs. 3 ersetzt „können“ durch „sollen“.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,
den 11. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer. Rüßlin. von Freydorf. von Dusch.
Ellstätter. Oblischer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

C. Rechte der einzelnen Mitglieder.

5. Gesetz. Die Diäten und Reisekosten der Landtags-
abgeordneten betreffend. Vom 10. Februar 1874.

| Nr. VI.

©. 65.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 13. Februar 1874.

Gesetz.

Die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir
beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser Letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Artikel 2.

Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

S. 66.

| Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner königlichen Hoheit
höchsten Befehl:
Bettler.

Anlage 3.

Der Staatshaushalt und seine Kontrolle.

1. Gesetz. Die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer. Vom 25. August 1876.

Mit seinen Abänderungen¹.

| Nr. XXXVIII.

§. 289.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. September 1876.

Gesetz.

Die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend².

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

¹ Das Gesetz hat eine zweifache Abänderung erfahren:

a. Die eine zu Art. 7 Abs. 3 durch das Gesetz. Die Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. Vom 29. Januar 1884 (Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt 1884 Nr. III. Karlsruhe, Donnerstag den 7. Februar 1884. S. 10).

b. Die andere zu Art. 5 und Art. 19 durch das Beamten-Gesetz. Vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1888 Nr. XXXIV. Karlsruhe, Samstag den 18. August 1888). In Kraft v. 1. Januar 1890.

Der §. 147 dieses Gesetzes (§. 446. 447) setzt „folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft“:

7. „die Artikel 5 Absatz 3 bis 5 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.“

Über die Anwendbarkeit des Beamten-Gesetzes auf „die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer“ s. dessen §. 132 (§. 441).

² Die in Art. 6 in Aussicht genommene Verordnung ist die: Landes-

Artikel 1.

Die Oberrechnungskammer ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuss übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Artikel 2.

Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonal.

Einer der Kollegialräthe muß ein Rechtsverständiger sein.

Artikel 3.

Die Mitglieder des Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein.

Ein Kollegialmitglied, welches mit dem Vorstand einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatz bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftskreis der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Artikel 4.

Nebenämter oder mit Geldvorthellen verbundene Nebendienste dürfen den Mitgliedern des Kollegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebenso wenig können die gedachten Beamten Mitglieder der landständischen Kammern sein.

Artikel 5.

Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums

herrliche Verordnung. Die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. Vom 14. Dezember 1878 (Gesetzes- u. Verordnungs-Blatt 1878 Nr. XXXI. Karlsruhe, Freitag den 20. Dezember 1878. S. 237 ff.).

den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Kollegiums, sowie die weiter erforderlichen mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt, und finden auf die von diesem mit Dekret Angestellten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, Anwendung.

Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des Oberhofgerichts, ebenso stehen die übrigen Kollegialmitglieder im Dienstrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.

† Auf den Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer finden bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, und, was die Besoldungen angeht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1876 Anwendung. †

† Die übrigen, nicht dem Kollegium angehörigen Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer unterstehen der Disziplinalgewalt des Präsidenten und zwar: die Staatsdiener nach Maßgabe des Edikts vom 30. Januar 1819, die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876. †

† Soweit in diesen Gesetzen von kollegialen Entscheidungen die Rede ist, sind diese durch das Kollegium der Oberrechnungskammer zu treffen. †

Art. 5 Abs. 3—5 aufgehoben durch Beamtengesetz, vom 24. Juli 1888 §. 147. n. 7 (s. oben S. 123 Note 1).

Artikel 6.

Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf den Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung des Staatsministeriums durch landesherrliche Verordnung erlassen wird.

In diesem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste Rath dessen Stellvertretung. Bis zum Erlasse des Regulativs bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Verathung widersprechen.

| Artikel 7.

Die Oberrechnungskammer hat eine kollegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlicly des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Die kollegialische Verathung und Beschlufsfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den Großherzog Bericht erstattet,
2. die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Artikel 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

+ Wo kollegiale Beschlufsfassung vorgeschrieben ist, müssen wenigstens fünf Mitglieder der Kollegiums mitwirken. †

Das Gesetz v. 29. Januar 1884 bestimmt:

Einziger Artikel.

Der dritte Absatz von Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1876 . . . erhält folgende Fassung:

Wo kollegiale Beschlufsfassung vorgeschrieben ist, müssen wenigstens drei Mitglieder des Kollegiums mitwirken.

Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Kollegialbeamten des Landes.

Artikel 8.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutsklassen, einschließlicly der Naturalrechnungen, theils selbst abzu hören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberschulrath, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Domänen- und Steuerdirektion und der

Solldirektion bestehenden Rechnungsrevisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

Von allen bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Theil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermessen überlassenen Anzahl durch ihr Revisionspersonal der Oberabthor unterziehen zu lassen.

Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfalligen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

Artikel 9.

Die Prüfung der Rechnungen ist außer der formalen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen | und S. 292.
Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder zweckmäßig sind.

Artikel 10.

Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Akten, Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch besondere Kommissäre unmittelbar erörtern zu lassen und ebenso sich über Einzelheiten der Verwaltung geeignete Information zu verschaffen.

Desgleichen steht demselben das Recht zu, außerordentliche Kassen- oder Magazinrevisionen zu veranlassen. In allen derartigen Fällen hat er jedoch dem Vorstand der betreffenden Zentralverwaltung vorherige Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine kommissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Artikel 11.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine all-

gemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Landtags ist der Oberrechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

Artikel 12.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der darüber aufgestellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt.

Dieselbe ist befugt, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen gegen die säumigen Rechner bis zum Betrag von 100 Mark auszusprechen, nöthigenfalls auch einen Kommissär auf Kosten des Rechners zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

Artikel 13.

Der Rechnungsbescheid wird bei denjenigen Behörden, welche eigene Revisionsanstalten besitzen, von den betreffenden Verwaltungskollegien, bezüglich aller übrigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer ertheilt. Die von letzterer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden.

In gleicher Weise findet die Gröffnung der von der Oberrechnungskammer in Folge der Oberabhör beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen der Rechnungsbescheide erster Instanz statt.

Artikel 14.

Findet sich ein Kassenbeamter durch den Rechnungsbescheid der im Artikel 8 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde übergeben, welche dieselbe mit den Rechtfertigungsgründen innerhalb sechs Wochen vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer mit den Akten zum weiteren Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer entscheidet hierüber auf schriftlichen Vortrag ihres Referenten nach kollegialischer Berathung.

Artikel 15.

Findet sich ein Kassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile abgeänderten Bescheid, oder durch eine in Folge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Bescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Erlassung eines anderweiten Erkenntnisses nachzusuchen.

Die Oberrechnungskammer entscheidet in solchem Falle in außerordentlicher Sitzung auf schriftlichen Vor- und Beivortrag eines Referenten und Korreferenten, welche der Präsident außerordentlicher Weise aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkollegien, soweit dieselben nicht betheiligt sind, ernannt, und wovon Einer derselben ein Rechtsverständiger zu sein hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder der Oberrechnungskammer selbst.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Rechnungsbescheid ertheilt wurde, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

| Artikel 16.

§. 294.

Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstinaklässigkeiten zur Last fallen oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Thatfachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Ergebniß der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht ertheilt werden.

Artikel 17.

Die Oberrechnungskammer ertheilt den Rechnungsführern, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit der

Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist auszuschließen.

Artikel 18.

Den Nachweisungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach §. 55 der Verfassungsurkunde den Ständen vorzulegen sind, hat die Oberrechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassensrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezial-etats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten
 e. 295. Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutachtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsministeriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben.

Artikel 19.

† Liegt Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor, so

erfolgt dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 durch Beschluß des Staatsministeriums, welches zugleich einen Staatsanwalt mit der Antragstellung beauftragt. †

Art. 19 Abs. 1 aufgehoben durch Beamtengesetz vom 24. Juli 1868 §. 147. n. 7 (s. oben S. 123 Note 1).

Die Kammern sind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber im Artikel 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Besteht über einen solchen Antrag Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, so findet Artikel 61 der Verfassungsurkunde Anwendung.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der §§. 67 a. bis 69 g. der Verfassungsurkunde, ein.

Der unter letzterer Voraussetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums erfolgende Anklagebeschluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die beteiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Ergreift der Anklagebeschluß sämtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so theilt der Präsident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens¹ gegen die beteiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disziplinarhofes mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disziplinaranklage beauftragt.

Artikel 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

| Artikel 21.

S. 296.

Gegenwärtiges Gesetz gilt als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Zeit-

¹ So im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 295.

punkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Elßäthter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Gaier.

2. Das Etatgesetz.

Vorbemerkung. Im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1882, Nr. XVII, Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juni 1882, S. 155 ff. wurde publizirt: „Gesetz. Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend.“ Vom 22. Mai 1882. Art. 34 erklärte das Gesetz außer den Art. 20—23 für ein „Verfassungsgesetz“ und verordnete, es träte mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Zu diesem Gesetze erging in Nr. XXXIV des Jahrganges 1888, Karlsruhe, Samstag den 18. August 1888, S. 510 ff. das „Gesetz. Die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend“. Vom 24. Juli 1888. Dieß Gesetz gab dem dritten Abschnitte des Gesetzes vom 22. Mai 1882 eine neue Fassung, die am 1. Januar 1890 in Kraft treten sollte.

Sein §. 3. (S. 517) ermächtigte die Großherzogliche Regierung das ganze Gesetz in der neuen Fassung mit der Bezeichnung als „Etatgesetz“ neu zu verkünden. Dieß ist denn auch in derselben Nr. XXXIV geschehen (S. 517—530), und in dieser Form folgt das Gesetz.

| Nr. XXXIV.

S. 399.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. August 1888.

| Bekanntmachung.

S. 517.

(Vom 24. Juli 1888.)

Das Etatgesetz betreffend.

Auf Grund der durch §. 3 des Gesetzes vom 24. Juli d. J., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1882 über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz), der Großherzoglichen Regierung erteilten Ermächtigung wird dieses letztere Gesetz in der vom 1. Januar 1890 an gültigen Fassung andurch verkündet.

Karlsruhe, den 24. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. A. d. M.

von Truffel.

Vdt. Frohmüller.

| Etatgesetz.

S. 518.

(Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben.)

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§. 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3.

Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

S. 519.

| Artikel 4.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des be-

treffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Eintheilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätzig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen | des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern da- S. 520.

durch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll abzusetzen.

| Artikel 11.

S. 521.

Etatüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 M. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß §. 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatsklasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden

kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienst Einkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Dienst Einkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen | Gelehrtenschulen, S. 523. ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen theilhaft sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschliessung ein verhältnismässiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehälte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälter solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälter für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlages als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälter nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Witwenkassebeiträge die Versorgungsgehälter allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben

eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Artikel 20.

Dienst- und Miethwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, | für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben. S. 525.

Artikel 21.**Nebengehalt und ähnliche Bezüge.**

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.**Gehaltsetat.**

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.**Andere persönliche Ausgaben.**

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfniß weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht | über Zahl, Art und Bezüge der §. 526.
etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgegeben hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehalten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilung derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Mietzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnissfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter

Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

§. 527. | Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Innsbesondere bei Versetzung oder Wiederaufstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

Artikel 29.

Fortsetzung.

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Artikel 28 Absatz 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E. bis K. des Gehaltstarifs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
- | 2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarifs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen. § 528.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit Beamte vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene lebige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 32.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25 000 Mark von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 33.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staats-

zwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 34.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse beziehungsweise in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfalligen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 35.

Verträge über Verpachtungen, Vermietungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 32) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes be- S. 530.
stimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 36.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, beziehungsweise soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 37.**Gnadenakte.**

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgiltigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 38.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.
